

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 311 Pressemitteilung: Wohnsitzauflage nur unter klaren Bedingungen
- 312 OVG NRW zu Lebensbedingungen Asylsuchender in Italien
- 313 Gesundheitsgutachten bei Einstellung von Angestellten und Tarifbeschäftigten
- 314 Vorbereitung des Zensus 2021
- 315 Pressemitteilung: Erneuter Hilferuf an die Bundesregierung
- 316 Austauschtreffen Kinderfeuerwehr
- 317 Pressemitteilung: 124 Mio. Euro Investition in Brand- und Katastrophenschutz
- 318 Wettbewerb „Gender Award 2016“
- 319 Pressemitteilung: Flüchtlingsfinanzierung weiterhin unzureichend
- 320 Bericht zur Zuweisung von Asylsuchenden an NRW-Kommunen
- 321 Bericht zum Rückkehrmanagement in NRW

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 322 Vergleich der Effizienz von kommunalen und privaten Energieversorgern
- 323 EU-Handelsminister zu Freihandelsabkommen TTIP und CETA
- 324 Gewerbesteuerliche Kürzungsoption für Unternehmen der Wohnungswirtschaft
- 325 VG Düsseldorf zu Grundsteuer-Hebesätzen der Stadt Duisburg
- 326 FG Münster zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung bei Reiseunternehmen
- 327 Pressemitteilung: Steuereinnahmen nutzen für Flüchtlingsintegration
- 328 Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen in Kraft
- 329 Positionspapier zur Erdkabelmethodik beim Stromnetzausbau
- 330 Einstellung des Zentralen Schuldnerverzeichnisses der Justiz in NRW

Schule, Kultur und Sport

- 331 Fachtagung zu innovativer Schularchitektur
- 332 Sonderförderung für Projekte mit Künstler/innen aus Flüchtlingsländern

- 333 Wettbewerb „Kooperation. Konkret.“ 2016
- 334 Weniger Abgänger/innen ohne Hauptschulabschluss 2015 in NRW
- 335 21. Archivwissenschaftliches Kolloquium
- 336 Anmeldung zur „Nacht der Bibliotheken“ 2017
- 337 50. Rheinischer Archivtag
- 338 Pressemitteilung: Gefahr des Scheiterns der schulischen Inklusion

Datenverarbeitung und Internet

- 339 Berechtigungszertifikat für Servicekonto.NRW
- 340 Dialogplattform Smart Cities
- 341 Elektronische Gründungsunterstützung bundesweit nach NRW-Verfahren

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 342 Pressemitteilung: Bundesteilhabegesetz verfehlt Zielsetzung
- 343 Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung
- 344 Pressemitteilung: Kostenfreie Kita nicht finanzierbar
- 345 Sozialversicherung 2015 bundesweit mit 1,2 Mrd. Euro Überschuss
- 346 2,1 Prozent mehr Empfänger/innen von Grundsicherung in NRW 2015
- 347 Auslobung des Deutschen Bürgerpreises 2016

Wirtschaft und Verkehr

- 348 Wettbewerb REGIOkommune
- 349 Lastenfahrräder im Wirtschaftsverkehr
- 350 Mehr als 60 Mio. Euro für kommunale Verkehrsvorhaben in NRW
- 351 Förderprogramm RWP für Breitbandausbau in Gewerbegebieten offen
- 352 Kongress „Kommunale Wirtschaftsförderung“
- 353 Mobilität von Flüchtlingen
- 354 2. Deutscher Kommunalradkongress in Bingen
- 355 Reaktivierung von Bahnstrecken
- 356 Broschüre „Nachhaltigkeit im Deutschlandtourismus“

Bauen und Vergabe

- 357 Runderlass zu Eigenleistung im Rahmen der Wohnraumförderung

- 358 NRW-Windenergie-Erlass veröffentlicht
- 359 Leitfaden der Stadt Hamburg zur umweltfreundlichen Beschaffung
- 360 Gesetz zur Beteiligung an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern
- 361 Bundesgerichtshof zu Entschädigung bei Vergabe freiberuflicher Leistungen
- 362 Offensive der Bundesregierung zur Steigerung der Energieeffizienz
- 363 Studie zu Bürgerbeteiligung an Energiewende-Projekten
- 364 8. Branchentag Windenergie NRW
- 365 Kolloquium zu Fluchtmigration und Stadtentwicklung
- 366 Fachtagung zu Windenergie
- 367 10 H-Regelung für Windkraft-Anlagen und bayerische Verfassung
- 368 VK Bund zur Leistungsbestimmung durch öffentlichen Auftraggeber
- 369 Höhere Aufwandsentschädigung für Regionalräte
- 370 Wohngeld-Runderlass 2/2016 für NRW
- 371 BMUB-Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten
- 372 Erfassung von Metadaten im Bereich der Geoinformation
- 373 Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung
- 374 Neue Verordnung zu repräsentativen Tarifverträgen veröffentlicht
- 375 Fachtagung zu gemeinsamem Gärtnern in Kommunen
- 376 Informationsveranstaltung zum Bauen mit Holz
- 377 Projektauftrag „Stadtentwicklung und Migration“
- 378 10. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik
- 379 VGH Hessen zur Zulässigkeit einer Asylbewerberunterkunft in Wohngebiet
- 380 Bundesverwaltungsgericht zu Windkraftanlagen und Flugsicherung
- 381 Zulässigkeit mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge in reinem Wohngebiet
- 382 Bericht „Soziale Wohnraumförderung 2015“

- 383 Online-Dienst zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung
- 384 Rundbrief „Windenergie und Recht“
- 385 Veranstaltung zur sozial gerechten Beschaffung in Kommunen
- 386 Wettbewerb für Projekte nachhaltiger Stadtentwicklung
- 387 Neue Musterverträge für die Beschaffung von IT-Hardware
- 388 Städtebauförderung 2016
- 389 Neue Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 390 Entwurf zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes
- 391 Pilot-Lärmaktionsplan für Hauptisenbahnstrecken
- 392 Umweltgutachten 2016 pro Raum für Wildnis in Deutschland
- 393 OVG Berlin-Brandenburg zum Rollen von Abfallgefäßen
- 394 Gebühr für Plastiktüten zur Senkung des Verbrauchs
- 395 Förderprojekt zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- 396 Handbuch für Kommunen „Masterplan 100% Klimaschutz“
- 397 BMUB-Förderaufruf zu kommunalen Klimaschutz-Modellprojekten
- 398 Bewerbung um Jugend-Klimaschutzprojekt „WirWollenMehr“
- 399 Deutschland Erstunterzeichner des Pariser Klimaschutzabkommens
- 400 Artenschutzrechtliche Bewertung von Brachen für Flüchtlings-Wohnbau
- 401 Fachtagung zum Altlasten- und Bodenschutzrecht
- 402 Prämierte Projekte des Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz 2015“
- 403 EU-Klage gegen Deutschland wegen Nitrat in Gewässern
- 404 Deutscher Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden 2016

Recht und Verfassung

311 Pressemitteilung: Wohnsitzauflage nur unter klaren Bedingungen

Eine befristete Wohnsitzauflage für Flüchtlinge und Asylsuchende, die das Asylverfahren erfolgreich durchlaufen haben, kann von Vorteil sein für die Integration der Menschen aus anderen Kulturkreisen. Dies hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf anlässlich der Vorlage eines Integrationsgesetzes auf Bundesebene betont. Eine solche Wohnsitzauflage würde den betreffenden Personen den Ort, an dem sie bereits ihr Asylver-

fahren abgewartet haben, für mehrere Jahre weiterhin als Wohnort in NRW zuweisen. „Dies gibt den Städten und Gemeinden mehr Planungssicherheit bei ihren Investitionen“, machte Schneider deutlich.

Ein weiterer Vorteil liege darin, eine Konzentration von Menschen andersartiger kultureller Prägung an wenigen Orten zu verhindern. Denn dies würde eine Integration in die deutsche Gesellschaft erschweren oder unmöglich machen. „Integration gelingt nur, wenn die Anzahl der Neuankömmlinge in einer Gemeinschaft überschaubar bleibt“, so Schneider. Ohne die Möglichkeit, befristet eine Wohnortpflicht auszusprechen, drohe eine Ghetto-Bildung in Großstädten oder Mittelzentren mit dem Entstehen von Parallelgesellschaften.

Positiv an dem Entwurf eines Integrationsgesetzes sei, dass die geplante Wohnsitzauflage bundesweit gelten soll. „Sonst droht die Abwanderung der Flüchtlinge in die alten Bundesländer, vor allem in die Ballungszentren von NRW, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern“, warnte Schneider. Zudem müsse es möglich sein, die Wohnsitzauflage für einzelne Kommunen und nicht nur für Regionen zu verhängen. „Sonst besteht die Gefahr einer Bündelung der Flüchtlinge in den Mittel- und Oberzentren“, so Schneider. Nun komme es darauf an, wie die Wohnsitzauflage auf Landesebene umgesetzt wird. „Wir werden diesen Prozess kritisch begleiten“, kündigte Schneider an.

Die Kommunen könnten einer befristeten Wohnsitzauflage nur unter klaren Voraussetzungen zustimmen, machte Schneider deutlich: „Mit der Wohnsitzauflage muss ein Infrastrukturprogramm einhergehen“. Kreisangehörige Städte und Gemeinden müssten in die Lage versetzt werden, wirtschaftlich mit den Ballungszentren Schritt zu halten. „Niemandem ist mit der zwangsweisen Ansiedlung von Flüchtlingen geholfen, die dauerhaft ohne Chance auf dem Arbeitsmarkt sind und in den sozialen Hilfesystemen hängenbleiben“, so Schneider. Daher müsse die Wohnsitzauflage von einem zweiten Arbeitsmarkt flankiert werden. Außerdem müssten Bund und Land die Kosten der Integration - insbesondere für zusätzliche Plätze in Kindertagesstätten und Schulen - übernehmen.

Az.: 16.0.11

Mitt. StGB NRW Juni 2016

312 OVG NRW zu Lebensbedingungen Asylsuchender in Italien

Asylbewerbern, die über Italien nach Deutschland eingereist sind, droht bei einer Rückkehr nach Italien keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Dies hat das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 19. Mai 2016 (Az.: 13 A 516/14) entschieden. Zahlreiche Asylbewerber, die über Italien nach Deutschland eingereist sind, klagen gegen Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), das die Asylanträge abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet hat.

Die Dublin-Verordnungen der Europäischen Union bestimmen im Grundsatz, dass der Mitgliedstaat zuständig für das Asylverfahren ist, über den der Ausländer in die EU eingereist ist. Der 13. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat angenommen, der Kläger, ein allein stehender junger Mann, könne nach der Dublin II-Verordnung nach Italien überstellt werden. Insbesondere bestünden in Italien für Asylbewerber, auch für solche, die dort ein erneutes Asylverfahren anstrebten (Folgeverfahren), keine systemischen Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen.

Die bestehenden Defizite führten im Ergebnis nicht zu dem Schluss, jedem Rückkehrer nach Italien drohe eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne der Grundrechte-Charta der Europäischen Union bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention. Bereits im März 2014 hatte der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts entschieden, systemische Mängel seien in Italien für

Termine des StGB NRW

13.06.2016 Fachkonferenz Integration in Städten und Gemeinden, Bielefeld

06.07.2016 Präsidiumssitzung, Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

09.06.2016 Seminar „Hochwertige Breitbandversorgung - unverzichtbar für Bürger und Unternehmen“, Düsseldorf

21.06.2016 Seminar „Instrumente und Umsetzungsschritte zur Quartiersentwicklung“, Düsseldorf

09.09.2016 Bürgermeistertagung zur Flüchtlingsintegration, Düsseldorf

14.09.2016 Bürgermeistertagung zur Flüchtlingsintegration, Münster

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

09.06.2016 Die Vollstreckung öffentlicher Abgaben und Insolvenzrecht, Duisburg

23.06.2016 Erfahrungsaustausch Abfallentsorgung, Düsseldorf

30.06.2016 Der richtige Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen, Hamm

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

nach der Dublin II-Verordnung rücküberstellte Flüchtlinge nicht anzunehmen. Quelle: Pressemitteilung vom 19. Mai 2016 (im Internet abrufbar unter www.ovg.nrw.de)

Az.: 16.1.5

Mitt. StGB NRW Juni 2016

313 Gesundheitsgutachten bei Einstellung von Angestellten und Tarifbeschäftigten

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW hat sich mit Schreiben vom 12.05.2016 (Aktenzeichen 227) dahingehend geäußert, dass im Ergebnis die unteren Gesundheitsbehörden zur entsprechenden Begutachtung bei Einstellung von Angestellten oder Tarifbeschäftigten in Kommunen verpflichtet sind. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut: „Nach § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) erstatten die unteren Gesundheitsbehörden Gutachten, „soweit dies durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen vorgeschrieben ist“.

Der TVöD und der TV-L stellen nach wie vor keine bundes- oder landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 19 ÖGDG dar. Amtsärztliche Untersuchungen für den öffentlichen Dienst sind aber in § 24 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (Ge-

sundheitsdatenschutzgesetz -GDStG NRW) ausdrücklich geregelt: § 24 Absatz 1 GDStG legt die gutachtliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes über den Gesundheitszustand von Bewerberinnen/Bewerbern für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst fest.

Das GDStG unterscheidet hier nicht zwischen Beamten- und anderem Status. Darüber hinaus findet § 1 Satz 1 der Verordnung über die amtliche Begutachtung der unteren Gesundheitsbehörden (VO Begutachtung) Anwendung, wonach die amtliche Begutachtung der unteren Gesundheitsbehörden auch aus Anlass der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in den öffentlichen Dienst durchgeführt wird. Demzufolge sind die unteren Gesundheitsbehörden verpflichtet, Personen, die als Angestellte / Tarifbeschäftigte in den öffentlichen Dienst des Landes NRW oder der Kommunen in NRW eingestellt werden sollen, zu begutachten.

Az.: 14.3.7

Mitt. StGB NRW Juni 2016

314 Vorbereitung des Zensus 2021

Die Vorbereitungen für die nächste Zensusrunde im Jahr 2021 haben begonnen. Entsprechend der Verordnung der europäischen Union (EG) Nr. 763/2008 vom 09.07.2008 ist alle zehn Jahre eine gemeinschaftsweite Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung vorgesehen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Kommunen hat IT NRW am 23.05.2016 die kommunalen Spitzenverbände zu einem ersten Auftakttreffen eingeladen. Dort wurde der grobe Zeitplan skizziert und erste Informationen zum Zensus 2021 erläutert. So soll es wieder einen registrierten Zensus analog zum Zensus 2011 geben. IT NRW wird Anfang Juni 2016 alle Hauptverwaltungsbeamte ansprechen und über die Vorbereitungen zum Zensus 2021 informieren sowie Ansprechpartner/innen für die Durchführung des Zensus 2021 in den einzelnen Kommunen abfragen.

Az.: 18.2.3.-002/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

315 Pressemitteilung: Erneuter Hilferuf an die Bundesregierung

Zur Umsetzung kommunaler Integrationspläne sind erhebliche zusätzliche personelle und sächliche Ressourcen erforderlich. Dies haben 182 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kreisangehöriger NRW-Kommunen vor der Klausurtagung des Bundeskabinetts in Meseberg in der kommenden Woche gegenüber Bundeskanzlerin Angela Merkel und Vizekanzler Sigmar Gabriel deutlich gemacht.

In einem Schreiben wiesen die Verwaltungschefs und -chefinnen darauf hin, dass der Integrationsprozess für die dauerhaft in Deutschland bleibenden Flüchtlinge so schnell wie möglich in Gang gesetzt und mit Nachdruck vorangetrieben werden müsse. Integration finde in den Städten und Gemeinden statt, vor allem in den Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Familienberatungsstellen, am Arbeitsplatz und in der Nachbarschaft. Es seien vor allem die Bürger/innen die die Neuankömmlinge mit den Werten unserer Gesellschaft vertraut machen.

Fast alle Kommunen erarbeiteten derzeit umfassende Integrationskonzepte oder entwickelten vorhandene Konzepte weiter. Diese könnten allerdings nur bei Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel umgesetzt werden. Die Kommunalvertreter/innen verwiesen auf die Berechnungen renommierter Institute zu den gesamtwirtschaftlichen Kosten der Flüchtlingsaufnahme und -integration für das laufende Jahr. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln schätzt die Ausgaben auf 19 Milliarden Euro. Das Münchner ifo-Institut nannte kürzlich eine Zahl von 21 Milliarden Euro und das Kieler Institut für Weltwirtschaft geht sogar von 25 bis 55 Milliarden Euro aus.

Dabei werde ein erheblicher Teil dieser jährlichen Kosten - so die Bürgermeister/innen - auf der kommunalen Ebene anfallen. Dies beginne bei der Schaffung zusätzlicher Plätze in Kitas, an Schulen und in der Offenen Ganztagschule einschließlich der Betreuung durch speziell qualifiziertes Personal und setze sich fort in der Schaffung bezahlbaren Wohnraums, der Durchführung von Sprach- und Integrationskursen bis hin zur Eingliederungshilfe für Flüchtlinge mit Behinderungen.

Viele Kommunen in prekärer Finanzlage hätten große Schwierigkeiten, integrationspolitisch notwendige, aber nicht explizit vorgeschriebene Maßnahmen in die Haushalte einzuplanen. Damit drohe die Gefahr, dass Integration von der Kassenlage der jeweiligen Kommune abhängt.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister forderten deshalb von den Spitzen der Regierungskoalition einen Masterplan sowie ein Gesamtfinanzierungspaket, das den Kommunen Planungssicherheit gewähre. Die - so die jüngste Steuerschätzung - steigenden Steuereinnahmen von Bund und Ländern sollten in den kommenden Jahren dazu verwendet werden, die Integration der Flüchtlinge in Deutschland voranzubringen.

Auf jeden Fall müsse das benötigte Geld direkt den Kommunen zufließen. Vorstellbar sei dafür eine Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer von 2,2 auf 7,5 Prozentpunkte. Alternativ seien eine Anhebung des kommunalen Einkommensteueranteils oder ein höherer Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft beim Arbeitslosengeld II denkbar.

Mit diesen Mehreinnahmen könnten die Städte, Gemeinden und Kreise rasch und unbürokratisch tragfähige Integrationskonzepte umsetzen. Von einer erfolgreichen kommunalen Integrationsarbeit - so die Verwaltungschefs und -chefinnen - profitierten gerade auch die Länder und der Bund über Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft.

Das o. g. Schreiben - gleichlautend an Vizekanzler Sigmar Gabriel versandt - kann als Anlage zur [Pressemitteilung 25/2016](#) im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2016“ heruntergeladen werden.

Az.: 16.0.10

Mitt. StGB NRW Juni 2016

Der Verband der Feuerwehren NRW wird wieder ein Austauschtreffen Kinderfeuerwehr durchführen und lädt hierzu am 2. Juli 2016 zur Feuerwehr Gladbeck ein. Das Austauschtreffen richtet sich an alle, die in ihrer Feuerwehr eine Kinderfeuerwehr gegründet haben oder noch gründen wollen. Die Anmeldung zur Veranstaltung ist bis einschließlich 16. Juni 2016 ausschließlich über das Veranstaltungsportal des VdF NRW unter www.vdf-nrw.de/neues/veranstaltungen möglich. Reisekosten werden durch den VdF nicht erstattet und müssen von den entsendenden Stellen übernommen werden.

Az.: 15.1.13

Mitt. StGB NRW Juni 2016

317 Pressemitteilung: 124 Mio. Euro Investition in Brand- und Katastrophenschutz

NRW investiert in den nächsten sieben Jahren insgesamt 124 Millionen Euro in den Brand- und Katastrophenschutz. Darauf haben sich Innenminister Ralf Jäger und die kommunalen Spitzenverbände verständigt. „Der Klimawandel wird zu mehr Stürmen, Starkregen und Hochwasser führen. Darauf bereiten wir uns vor“, sagte Innenminister Ralf Jäger. „Für solche Ereignisse müssen geeignete Geräte und Ausrüstungen neu angeschafft werden“, so der stellvertretende Geschäftsführer des Städtetages NRW, Helmut Dedy, und die Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Landkreistag NRW, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Städte- und Gemeindebund NRW.

Die modularen Konzepte für den Katastrophenschutz in NRW haben sich in vielen Einsätzen, zum Beispiel bei Chemieunfällen, der Versorgung vieler Verletzter oder dem Pfingststurm „Ela“ hervorragend bewährt. „Dieses hohe Niveau gilt es zu halten“, so Jäger. Die Katastrophenschutzbehörden müssen für Lagen mit großflächigem Stromausfall und speziellen Gefahren am Chemiestandort NRW aber noch besser ausgerüstet werden. „Dieser Notwendigkeit kommt der Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen mit dem Investitionspaket nach und ist damit bundesweit vorbildlich“, so Dedy, Klein und Schneider.

Ein Schwerpunkt des Investitionspakets sind deshalb zwei neuartige Systeme: Ein Multifunktionssystem, mit dem bei Naturereignissen Notstrom, Wärme und Licht erzeugt werden kann. Und ein Hochleistungswassersystem, mit dem große Wassermengen bei Hochwasserlagen oder Großbränden befördert werden können. In einem Pilotprojekt wird je ein Gerät zunächst in den fünf Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln, Münster, Detmold und Arnsberg sowie beim Institut der Feuerwehr erprobt. Bei Erfolg dieser Piloten werden bedarfsgerecht weitere Geräte beschafft.

Minister Jäger und die kommunalen Spitzenverbände betonten gemeinsam: „Jeder Cent des Investitionspakets dient der Sicherheit der Menschen in NRW“. Das Land kauft außerdem 108 Löschfahrzeuge. Sie dienen bei atomaren, biologischen oder chemischen Gefahren dazu, Verletzte zu dekontaminieren und können zugleich im

Brandschutz der Kommunen eingesetzt werden. Durch acht neue Löschboote wird der Brandschutz auf dem Rhein nachhaltig gestärkt.

Über 15 Millionen Euro fließen außerdem als Fördermittel an die Kommunen. Das Geld wird dazu genutzt, die Kommunen bei ihren Aufgaben zur Warnung der Bevölkerung zu unterstützen und ihre Leitstellen für den Digitalfunk aufzurüsten.

Az.: 15.1

Mitt. StGB NRW Juni 2016

318 Wettbewerb „Gender Award 2016“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten hat den Wettbewerb „Gender Award 2016 - Kommune mit Zukunft“ gestartet. Schirmherrin ist die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Manuela Schwesig.

Mit der Auszeichnung sollen kreative und erfolgreiche Frauen- und Gleichstellungspolitik in Kommunen geehrt werden und damit das besondere Engagement für Gleichstellungsarbeit vor Ort mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden. Der Wettbewerb richtet sich an alle Kommunalverwaltungen in Deutschland, die innovative Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten im Interesse der Gleichstellung von Frauen und Männern initiiert und dauerhaft umgesetzt haben. Dabei sind explizit auch kleinere Kommunen aufgerufen, sich an dem Wettbewerb zu beteiligen.

Bewerbungsschluss ist der 15. Juni 2016. Die Ausschreibung und weitere Einzelheiten können unter <http://www.frauenbeauftragte.org/aktionen-kampagnen-aktionen-und-kampagnen-der-bag/bag-preis> abgerufen werden. Die Auszeichnung wird Mitte Oktober 2016 in Berlin verliehen.

Az.: 12.07.006/002

Mitt. StGB NRW Juni 2016

319 Pressemitteilung: Flüchtlingsfinanzierung weiterhin unzureichend

Städte und Gemeinden brauchen nach wie vor eine Erstattung der tatsächlichen Kosten, die durch die Unterbringung von Flüchtlingen entstanden sind. Dazu muss das Land rasch einen weiteren Nachtragshaushalt aufstellen. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf angesichts der heute anstehenden Verabschiedung des novellierten Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) durch den NRW-Landtag aufmerksam gemacht: „Sonst droht vielen Kommunen trotz massiver Sparanstrengungen das Abrutschen in ein Haushaltsdefizit“.

Für die Kostenerstattung müsse die Anzahl der Flüchtlinge zugrunde gelegt werden, wie sie für den 01.01.2016 bereits schlüssig dokumentiert ist. Das novellierte FlüAG geht noch von einem Prognosewert aus, der rund 20.000 Flüchtlinge zu niedrig angesetzt war. „Städte und Gemeinden können wegen der angespannten Haushaltssituation die fehlenden Mittel nicht länger kreditieren“,

betonte Schneider. Mittlerweile sei unstrittig, dass das Volumen der FlüAG-Erstattung um rund 200 Mio. Euro aufgestockt werden müsse, um das Ergebnis der so genannten ersten Revision zum Stichtag 01.01.2016 umzusetzen. „Es ist den Kommunen nicht zuzumuten, mit der Erstattung bis zum 01.12.2016 zu warten“, so Schneider.

Darüber hinaus sei das Land aufgefordert, zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um solchen Kommunen, die nicht auf einen Erstattungsbetrag von 10.000 Euro pro Flüchtling und Jahr kommen, ergänzende finanzielle Hilfe zu gewähren. Dies sei vor allem bei Städten und Gemeinden der Fall, die selbst keine anrechenbare Landesaufnahmeeinrichtung auf der Gemarkung haben und ihre Zuweisungsquote - im Gegensatz zu anderen Kommunen - nahezu vollständig erfüllt oder sogar übererfüllt haben. Andernfalls liefen die Haushalte vieler Kommunen, die derzeit allesamt von 10.000 Euro Erstattung pro Flüchtling ausgehen, im laufenden Jahr ins Minus, warnte Schneider.

Az.: 16.1.4

Mitt. StGB NRW Juni 2016

320 Bericht zur Zuweisung von Asylsuchenden an NRW-Kommunen

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Datum vom 26.04.2016 den Landtag über die „Aktuelle Praxis der Zuweisung von Asylbewerbern an die Kommunen in NRW“ informiert. Dieser Bericht ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Flüchtlingsbetreuung, Allgemeine Informationen eingestellt.

Az.: 16.1.4.2

Mitt. StGB NRW Juni 2016

321 Bericht zum Rückkehrmanagement in NRW

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Datum vom 27.04.2016 den Landtag über die „Optimierung des Rückkehrmanagements in Nordrhein-Westfalen“, informiert. Dieser Bericht ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Flüchtlingsbetreuung, Allgemeine Informationen eingestellt.

Az.: 16.1.11

Mitt. StGB NRW Juni 2016

Finanzen und Kommunalwirtschaft

322 Vergleich der Effizienz von kommunalen und privaten Energieversorgern

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) kommt in aktuellen Studien zu dem Ergebnis, dass kommunale Energieunternehmen ihre Leistung ebenso effizient erstellen wie private Unternehmen. Dies gilt sowohl für den Stromvertrieb als auch für den Netzbetrieb. Dar-

aus wird deutlich, dass die von privater Seite immer wieder vorgetragene Behauptung, private Unternehmen würden Vorteile bei Effizienz und Wirtschaftlichkeit haben, nicht haltbar ist. Die Expertinnen und Experten gehen in ihrer Einschätzung sogar noch weiter: Das Ergebnis der Studie sei insofern bemerkenswert, als dass öffentliche Unternehmen anders als private nicht auf reine Gewinnmaximierung abzielen, sondern weitergehende Interessen verfolgen.

Im Übrigen geht aus einer weiteren Studie hervor, dass es keinen generellen Trend zur Rekommunalisierung in der Energieversorgung gibt. Zwar nahm die Zahl der öffentlichen Energieversorger im Zeitraum vom 2003 bis 2012 um 17 Prozent zu. Im gleichen Zeitraum stieg allerdings die Zahl der privaten Versorger um 19 Prozent. Grund für diese Entwicklung sind Umstrukturierungen im Zuge der Energiewende. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das DIW auf der Grundlage seiner Studie bestätigt: Rekommunalisierung, so die Expertinnen und Experten des DIW, müsse immer eine Einzelfallentscheidung sein.

In einer dritten Studie kommt das DIW bezogen auf den Trinkwasserbereich zu dem Ergebnis, dass es kaum Kostenvorteile durch Unternehmenszusammenschlüsse gibt. Der Zusammenlegung von Trinkwasserversorgungsgebieten und – unternehmen erklären die Wissenschaftler des DIW eine deutliche Absage: Dies würde vermutlich zu Nachteilen für die Versorger sowie für Verbraucherinnen und Verbraucher führen.

Weitere Hinweise zu den Ergebnissen der Studie sind abrufbar im Internetangebot des DIW unter:

http://www.diw.de/de/diw_01.c.534047.de/themen_nach_hrich-ten/private_versus_kommunale_energieversorger_kein_genereller_trend_zur_rekommunalisierung_und_keine_effizienz_unterschiede.html.

Az.: 28.6.1.3

Mitt. StGB NRW Juni 2016

323 EU-Handelsminister zu Freihandelsabkommen TTIP und CETA

Die EU-Handelsminister haben auf ihrer Ratstagung am 13. Mai in Brüssel das Ergebnis der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) begrüßt. Für die Bundesregierung stellte der Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), Machnig, klar, dass das im Rahmen des CETA Abkommens vereinbarte Investitionsschutzsystem, welches private Schiedsgerichte ersetzen soll, auch auf das TTIP-Abkommen übertragen werden muss. Dies entspricht einer Forderung, die die kommunale Seite in einem gemeinsamen Positionspapier mit dem BMWi erhoben hat.

Im Rahmen des Treffens der Handelsminister erläuterte die Kommissarin für Handel, Cecilia Malmström, den Verhandlungsstand nach der 13. Verhandlungsrunde im April. Die Verhandlungen würden derzeit intensiviert mit dem Ziel eines Abschlusses bis Ende 2016. Die EU-

Handelsminister haben dieses Ziel unterstützt und auch auf die roten Linien der EU in den Verhandlungen hingewiesen.

Staatssekretär Machnig stellte klar, dass das Ziel ein ehrgeiziges und ausgewogenes Abkommen mit den USA, kein TTIP-Light, sei. Klar sei auch, dass die EU in den Verhandlungen an wichtigen Positionen festhalten werde: ein reformierter Investitionsschutz nach dem Vorbild von CETA, keine Absenkung von Schutzstandards, keine Aushebelung der EU-Verfahren und Zuständigkeiten durch regulatorische Zusammenarbeit, keine Zulassung von Hormonfleisch oder Änderung der Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen.

Auch das Vorsorgeprinzip werde die EU nicht zur Disposition stellen. Weiterhin geht Machnig davon, dass CETA ein gemischtes Abkommen ist, mithin den nationalen Parlamenten zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss. Ein EU-Abkommen gilt als gemischt, wenn es sowohl EU-Kompetenzen als auch nationale Kompetenzen berührt. In diesem Fall muss es nicht nur vom Ministerrat und vom EU-Parlament, sondern auch von allen nationalen Parlamenten der 28 Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Sollte die Europäische Kommission dagegen die Meinung vertreten, dass es sich um ein reines EU-Abkommen handeln wird, kann der Rat die Kommission in der Frage überstimmen.

Nach derzeitigem Stand bei CETA ist damit zu rechnen, dass es im kommenden Oktober im Rahmen des EU-Kanada-Gipfels zu einer Unterzeichnung kommen wird. Unbeschadet dessen bedarf es dann aber noch der Ratifizierung des Abkommens.

Aus kommunaler Sicht ist der Schutz von kommunalen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge von überragender Bedeutung im Zusammenhang mit Handelsabkommen wie CETA und TTIP. Daseinsvorsorgeleistungen, wie v. a. die Trinkwasservers- und Abwasserentsorgung, der öffentliche Personennahverkehr, Sozial-, Gesundheits- und Bildungsdienstleistungen, müssen vom Anwendungsbereich der Marktzugangsregelungen der Abkommen ausgenommen werden. Das europäische und nationale Recht gewährleistet einen weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Freihandelsabkommen dürfen diesen Handlungsspielraum der Kommunen nicht einengen. Das gemeinsame Positionspapier kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Daseinsvorsorge abgerufen werden.

Az.: 28.5 we Mitt. StGB NRW Juni 2016

324 Gewerbesteuerliche Kürzungsoption für Unternehmen der Wohnungswirtschaft

In seiner Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz vom 22.04.2016 hat der Bundesrat in Ziffer 27 eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes angeregt, die eine Erweiterung der gewerbesteuerlichen Kürzungsoption für

Unternehmen der Wohnungswirtschaft im Bereich der Erzeugung und Lieferung von Strom vorsieht. Durch eine Änderung des § 9 Nr. 1 GewStG sollen der Verkauf von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen an Mieter und die Einspeisung in öffentliche Netze als kürzungsunschädliche Tätigkeiten erfasst werden. Dies hätte zur Folge, dass sich Wohnungsunternehmen künftig als Energieversorgungsunternehmen betätigen dürften, ohne dass dies zu einer Versagung des erweiterten Kürzungsprivilegs für das Kerngeschäft führen würde.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen haben sich schriftlich an die Vorsitzende des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages gewendet und sich gegen das Vorhaben des Bundesrates ausgesprochen. Das Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im verbandlichen Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Steuern > Gewerbesteuer > Stellungnahmen / Rechtsprechung etc. zur Verfügung.

Az.: 41.6.2.1 mu Mitt. StGB NRW Juni 2016

325 VG Düsseldorf zu Grundsteuer-Hebesätzen der Stadt Duisburg

Wie die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf mit Urteilen vom 9. Mai 2016 (Az. 5 K 630/15, 5 K 802/15 und 5 K 804/15) entschieden hat, hat die Stadt Duisburg die Grundsteuerhebesätze ab dem Jahr 2015 rechtmäßigerweise erhöht. Der Rat der Stadt Duisburg hatte im November 2014 eine Anhebung der Grundsteuerhebesätze von 695 % auf 855 % ab dem Jahr 2015 beschlossen. In den gegen entsprechende Grundsteuerbescheide gerichteten Klagen wurde insbesondere die zugrunde liegende kommunale Willensbildung bemängelt.

Das Gericht ist demgegenüber der bisherigen, auch in anderen Bundesländern vorherrschenden Rechtsprechungslinie gefolgt. Danach kommt dem Rat bei Grundsteuererhöhungen ein weiter Ermessensspielraum zu. Steuersätze müssten sich hinsichtlich ihrer Höhe nicht daran messen lassen, wie die kommunale Willensbildung abgelaufen ist.

Weder das Gericht noch der Bürger seien befugt, ihre eigenen Bewertungen an die Stelle der Stadt als Satzungsgeber zu setzen. Auch hat das Gericht die besondere Höhe des Hebesatzes von 855 % unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt beanstandet.

Gegen die Urteile kann die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster beantragt werden.

Az.: 41.6.3.1 mu Mitt. StGB NRW Juni 2016

326 FG Münster zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung bei Reiseunternehmen

Im Verfahren 9 K 1472/13 G zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung bei Reiseunternehmen wurden am

02.05.2016 die Entscheidungsgründe des Zwischenurteils des 9. Senats des FG Münster vom 04.02.2016 veröffentlicht. Der Tenor des Zwischenurteils war bereits am 10.02.2016 veröffentlicht worden (StGB NRW-Mitteilung 130/2016 vom 11.02.2016). Wie das FG Münster in seiner Pressemitteilung vom 02.05.2016 ausführt, hat der Senat dem Grunde nach entschieden, dass Aufwendungen von Reiseveranstaltern für Reiseleistungen vor Ort anteilig der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst d und e GewStG 2002 unterliegen können.

Im Streitfall veranstaltete die Klägerin Sportreisen in Form von Pauschalreisen und schloss zu diesem Zweck mit anderen Leistungsträgern vor Ort Verträge über typische Reiseleistungen, insbesondere Übernachtungen, Beförderungen, Verpflegungen und Aktivitäten ab. Daneben betrieb die Klägerin auch selbst Hotels.

Der 9. Senat des FG Münster kam zu dem Schluss, dass die hierfür anfallenden Aufwendungen der Klägerin lediglich hinsichtlich des in ihnen enthaltenen Miet- und Pachtanteils für Hotelzimmer und -kontingente der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliegen. Aufwendungen für reine Betriebskosten wie z. B. für Wasser, Strom und Heizung und für eigenständig zu beurteilende Nebenleistungen wie z. B. für Verpflegungs- oder Beförderungsleistungen oder Animation unterlägen nicht der Hinzurechnung.

Aufwendungen für selbst betriebene Hotels der Klägerin unterliegen, so der 9. Senat, dann von vornherein nicht der Hinzurechnung, wenn es sich um ausländische Betriebsstätten handelt, die nicht der deutschen Gewerbesteuer unterfallen. Die konkrete Höhe der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung bleibt dem Endurteil vorbehalten. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Az.: 41.6.2.1 mu

Mitt. StGB NRW Juni 2016

327 Pressemitteilung: Steuereinnahmen nutzen für Flüchtlingsintegration

Der in der aktuellen Mai-Steuerschätzung prognostizierte Zuwachs der gemeindlichen Steuereinnahmen für die nächsten Jahre ist zwar erfreulich, wird aber auf kommunaler Ebene kaum als Entlastung spürbar sein. Vielerorts wird der Zuwachs bereits durch bestehende Finanzierungslasten aufgezehrt werden. Allein der Investitionsrückstand im kommunalen Infrastrukturbereich beträgt über 132 Milliarden Euro.

Erst recht aber werden die Mehreinnahmen die Kommunen nicht in die Lage versetzen können, künftige finanzielle Herausforderungen wie die Flüchtlingsintegration aus eigener Kraft wirksam anzugehen. „Hier sind die Mehreinnahmen nur ein Tropfen auf den heißen Stein“, kommentierte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf die Zahlen.

Stattdessen müssen die erwartungsgemäß ebenfalls weiter steigenden Steuereinnahmen von Bund und Ländern in den kommenden Jahren dazu verwendet werden, die

Integration der Flüchtlinge in Deutschland voranzubringen. „Wir müssen die Gunst der Stunde und die ausreichend vorhandenen Ressourcen nutzen, die Städte und Gemeinden bei ihrer Integrationsarbeit zu unterstützen“ macht Schneider deutlich.

Bereits jetzt stünden die Haushalte vieler NRW-Kommunen vor dem Kollaps. Allein die Unterbringung der Flüchtlinge habe viele Millionen Euro Mehrkosten verursacht, deren Erstattung noch ausstehe. „Wenn wir den Kommunen jetzt noch die Kosten der Integration aufbürden, rutschen sie unrettbar ins Defizit“, warnte Schneider.

Mittlerweile sei allen klar, dass die Eingliederung von weit über einer Million Zuwanderer aus anderen Kulturkreisen immense Kosten verursachen werde. Fachleute gingen von einem zweistelligen Milliardenbetrag aus, der jedes Jahr aufzubringen sei. „Daher dürfen die Steuereinnahmen nicht beim Bund hängen bleiben, sondern müssen an die Kommunen fließen“, betonte Schneider. Dort falle ein erheblicher Teil dieser Kosten an - beginnend bei der Schaffung zusätzlicher Plätze an Kitas, Schulen und in der Offenen Ganztagschule einschließlich der Betreuung durch speziell geschultes Personal über die Schaffung neuen bezahlbaren Wohnraums und die Durchführung von Sprach- und Integrationskursen bis hin zur Eingliederungshilfe für Flüchtlinge mit Behinderungen.

Als Lösung vorstellbar sei eine befristete Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer von 2,2 auf 7,5 Prozentpunkte. „Mit diesen Mehreinnahmen von rund zehn Mrd. Euro könnten die Städte, Gemeinden und Kreise tragfähige Integrationskonzepte umsetzen, wie sie derzeit mit Hochdruck in den Kommunen erarbeitet werden“, schlug Schneider vor. Alternativ wären eine Anhebung des kommunalen Einkommensteuer-Anteils oder ein höherer Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft denkbar.

Von einer erfolgreichen kommunalen Integrationsarbeit profitierten schließlich neben den Kommunen auch die Länder und der Bund über Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über Minderausgaben bei den Kosten der Unterkunft.

Allein die Mehreinnahmen von Bund und Ländern in den nächsten Jahren belaufen sich nach der aktuellen Prognose der Steuerschätzer auf Werte zwischen 4,4 Milliarden Euro in 2016 und 10,7 Milliarden Euro in 2020.

Az.: 41.0.4

Mitt. StGB NRW Juni 2016

328 Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen in Kraft

Die vom Bundesministerium des Innern erstellte Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) ist am 3. Mai 2016 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt Teil 1 vom 2. Mai 2016 Nr. 20 S. 958). Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Institutionen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten

würden.

Für die Bestimmung kritischer Infrastrukturen werden in der Rechtsverordnung insbesondere in den Sektoren Energie, Wasser und Abwasser sowie Informationstechnik und Telekommunikation relevante Anlagekategorien definiert und mit Schwellenwerten, die mit dem Versorgungsgrad der Anlage korrespondieren, versehen. Nur Anlagen, die in den jeweiligen Anlagekategorien ihrer Sektoren aufgeführt sind und ihren branchenspezifischen Schwellenwert erreichen oder übertreffen, gelten als kritisch i. S. d. BSI-Gesetzes.

Ob Anlagen kritisch i. S. d. Verordnung sind, haben die Betreiber zu überprüfen und ggf. die Vorgaben umzusetzen. Betreiber von Energieanlagen und Energienetzen haben unmittelbar mit Inkrafttreten der Verordnung erhebliche IT-Sicherheitsvorfälle, die zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der KRITIS führen können oder geführt haben, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu melden. Betreiber wasserwirtschaftlicher Anlagen, haben hingegen noch eine sechsmonatige Frist, um eine entsprechende Kontaktstelle einzurichten. Betreiber von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzen bzw. Anbieter von Telekommunikations- und Telemediendiensten unterliegen bereits heute entsprechenden Regelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) bzw. Telemediengesetz (TMG).

Az.: 28.5.1-001/001 we Mitt. StGB NRW Juni 2016

329 Positionspapier zur Erdkabelmethodik beim Stromnetzausbau

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat ein neues, überarbeitetes Positionspapier zu den rechtlichen und methodischen Anforderungen für die Erdverkabelung von Gleichstromleitungen veröffentlicht. Darin werden die rechtlichen und methodischen Anforderungen für die Erdverkabelung von Gleichstromleitungen transparent festgelegt und eine einheitliche Grundlage für die Netzbetreiber geschaffen.

Zu den Kernpunkten des Papiers zählt die Ausgestaltung der gesetzlich vorgesehenen Suche nach einem möglichst geradlinigen Verlauf des Erdkabels zwischen Anfangs- und Endpunkt der Stromleitung, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu reduzieren und die Kosten zu verringern. Hieraus hat die Bundesnetzagentur nun abgeleitet, wie der Untersuchungsraum strukturiert werden kann. Dazu werden Kriterien beispielhaft genannt, die bereits für die Strukturierung des Untersuchungsraums herangezogen werden und die einer geradlinigen Verbindung entgegenstehen können.

So kann die Rücksichtnahme auf beispielsweise Siedlung, Wald- oder Wasserschutzgebiete auch ein Abweichen von einer geradlinigen Verbindung notwendig machen. Wichtig ist aus Sicht der Bundesnetzagentur, dass keine starren Richtlinien für die Netzbetreiber festgelegt werden, denn die räumlichen Voraussetzungen für die einzelnen Leitungsprojekte variieren stark. Daher muss eine individuelle Lösung vor Ort gefunden werden können.

Weiterhin präzisiert das Positionspapier zu den gesetzlichen Freileitungsausnahmetatbeständen noch deutlicher, dass ein bewusstes und zielgerichtetes Planen in Ausnahmesituationen, die dann eine Freileitung ermöglichen, nicht erfolgen soll. Die Realisierung als Freileitung prüfen die Netzbetreiber nur im Ausnahmefall. Zum Beispiel, wenn eine geschützte Tierart oder Vogelschutzgebiete eine Erdverkabelung unmöglich machen oder eine Gebietskörperschaft explizit die Prüfung eines Freileitungsabschnitts fordert. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Annäherung einer Freileitung an eine Wohnsiedlung.

Das Positionspapier kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet unter Mitgliederbereich > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Öffentlicher Bereich heruntergeladen werden.

Az.: 28.6.12-001/001 we Mitt. StGB NRW Juni 2016

330 Einstellung des Zentralen Schuldnerverzeichnisses der Justiz in NRW

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat die kommunalen Spitzenverbände über ein Schreiben des Justizministeriums vom 07.03.2016 informiert, demzufolge das Fachverfahren VeşuV (Vermögens- und Schuldnerverzeichnis) zum 30.06. vom Landesbetrieb IT eingestellt werden soll. Grund ist, dass nach dem Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung „Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ am 01.01.2013 ein gemeinsames Vollstreckungsportal der Länder mit einer bundesweit zentralen automationsgestützten Einsichtnahmemöglichkeit bereitgestellt worden ist.

Seither ist die Anzahl der Schuldneinträge und Haftbefehle im alten Schuldnerverzeichnis stark rückläufig. Die Zugriffe auf VeşuV sind gegenüber dem Jahr 2014 um den Faktor 10 zurückgegangen. Deshalb hat das Justizministerium den Landesbetrieb IT gebeten, das Fachverfahren zum 30.06.2016 einzustellen. Auf der Internetseite <https://lv.zentrales-schuldnerverzeichnis.nrw.de> wird ab diesem Zeitpunkt anstelle der Anmeldemaske für VeşuV ein Hinweis hinterlegt, wie auf manuellem Weg eine Auskunft nach altem Recht erlangt werden kann.

Az.: 41.11.1 ha Mitt. StGB NRW Juni 2016

Schule, Kultur und Sport

331 Fachtagung zu innovativer Schularchitektur

Am 28./29.09.2016 beginnen die Stadt Osterholz-Scharmbeck und SICHT.weise ihre neue Veranstaltungsreihe „Campus innovativ“ mit der Fachtagung „Auf dem Weg zu einer neuen Schularchitektur“. Die Schule und das Lernen wandeln sich. Neben dem klassischen Unterricht werden immer häufiger auch Tablets und Computer eingesetzt, um den Lernerfolg zu erhöhen. Doch auch ein

innovatives und modernes Raumkonzept wirkt sich positiv auf die Atmosphäre aus und kann so Einsatz und Motivation der Lehrkräfte und Schüler steigern.

Auf der Fachtagung werden Ideen, Konzepte und Projekte, wie Schularchitektur zu einem positiven und produktiven Lernambiente beitragen kann, vorgestellt. Dabei kommen renommierte ExpertenInnen aus den Bereichen Pädagogik, Architektur und Planung zu Wort. Des Weiteren kann der bundesweit beachtete Neubau der Oberschule Oberholz-Scharmbeck, in dem diese Ideen umgesetzt wurden, besichtigt werden. Der Fachtag richtet sich an VertreterInnen von Kommunen und Schulen, sowie ArchitektInnen.

Weitere Informationen im Internet unter www.campus-ohz.de (Rubrik: Veranstaltungen) sowie www.sichtweiseberatung.de (Rubrik: Blog Posts / Campus) - Quelle: DStGB-Aktuell 2016-19.

Az.: 42.7.4-001/001 Mitt. StGB NRW Juni 2016

332 Sonderförderung für Projekte mit Künstler/innen aus Flüchtlingsländern

Aus Sondermitteln des Bundes schreibt die Stiftung Kunstfonds ein zusätzliches Förderprogramm für Kooperationen, Projekte und Ausstellungen mit dem Schwerpunkt „künstlerische Produktion“ von und mit bildenden Künstler/innen aus Flüchtlingsländern aus. Bewerben können sich Künstler- und Kunstvereine, Städte, Gemeinden, Landkreise, Museen, Kunstschulen, Künstlerinitiativen und Kulturorganisationen aus dem gesamten Bundesgebiet bis zum 30.06.2016. Nähere Informationen und Antragsunterlagen im Internet unter: <http://www.kunstfonds.de/newsdetails+M5a2112fd6be.html>.

Az.: 43.0.1-006/001 Mitt. StGB NRW Juni 2016

333 Wettbewerb „Kooperation. Konkret.“ 2016

Seit 2006 schreibt Bildungspartner NRW jährlich den Wettbewerb „Kooperation. Konkret.“ aus. Zahlreiche Schulen und kommunale Bildungseinrichtungen wurden seitdem für ihre beispielhafte, partnerschaftliche Zusammenarbeit ausgezeichnet. In diesem Jahr steht das Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung im Mittelpunkt des Wettbewerbs: Gefragt sind Kooperationskonzepte, die Schülerinnen und Schüler darin stärken, den großen ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit aktiv zu begegnen und eigene Wege für ein gutes Heute und Morgen für alle zu gestalten. Diese sollten modellhaft für die Zusammenarbeit von Schule und außerschulischem Lernort sein und im Schuljahr 2016/2017 realisiert werden.

Bewerben können sich Schulen sowie kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen wie Archive, Bibliotheken, Gedenkstätten, Medienzentren, Museen, Musikschulen, Volkshochschulen und Sportvereine, die bereits einen festen oder mehrere Partner haben oder im Rahmen dieser Kooperation erstmals verbindlich zusammenarbeiten werden. Einsendeschluss ist der 12.09.2016. Nähere In-

formationen sind im Internet unter www.kooperation.konkret.nrw.de abrufbar. (Quelle: Medienberatung NRW)

Az.: 42.1.4-003/006 Mitt. StGB NRW Juni 2016

334 Weniger Abgänger/innen ohne Hauptschulabschluss 2015 in NRW

Nach Mitteilung von Information und Technik Nordrhein-Westfalen gingen im Sommer 2015 in Nordrhein-Westfalen 11.054 Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss von einer allgemeinbildenden Schule ab. Dies seien 5,5 Prozent weniger als 2014 (damals: 11.695). Mehr als die Hälfte (6.730) der Abgänger ohne Hauptschulabschluss erreichte einen Abschluss an einer Förderschule. 4.324 junge Menschen verließen die Schule ohne jeglichen Abschluss. Die ausführliche Statistik sowie die Ergebnisse für einzelne Gemeinden, Städte und Kreise können abgerufen werden unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/pdf/117_16.pdf. (Quelle: Information und Technik NRW)

Az.: 42.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW Juni 2016

335 21. Archivwissenschaftliches Kolloquium

Am 8. Juni 2016 findet in Marburg das 21. Archivwissenschaftliche Kolloquium statt. Thema der diesjährigen Tagung ist „Born Digital in the Cloud: Challenges and Solutions“. Die Veranstaltung ist gleichzeitig ein Internationales Symposium von InterPARES Trust und wird in englischer Sprache durchgeführt. Nähere Einzelheiten und eine Anmelde-möglichkeit stehen auf der Homepage der Archivschule Marburg zur Verfügung unter: <http://archivschule.de/DE/forschung/archivwissenschaftliche-kolloquien/2016-born-digital-in-the-cloud/kolloquium-2016.html>.

Az.: 43.6.1-001/001 Mitt. StGB NRW Juni 2016

336 Anmeldung zur „Nacht der Bibliotheken“ 2017

Am Dienstag, 17. Mai 2016, startet die Anmeldung zur „Nacht der Bibliotheken“. Diese wird am Freitag, 10. März 2017, unter dem Motto „The place to be!“ stattfinden. Öffentliche und Wissenschaftliche Bibliotheken in NRW, die sich mit eigenem Programm beteiligen möchten, können sich auf der Internetseite www.NachtderBibliotheken.de („Für Bibliotheken“) registrieren. Alle Beteiligten erhalten kostenfrei Plakate und Flyer und profitieren von der landesweiten Werbung für die Veranstaltung. Anmelde-schluss: Ende der NRW-Sommerferien. (Quelle: vbnw)

Az.: 43.2.3-005/002 Mitt. StGB NRW Juni 2016

337 50. Rheinischer Archivtag

Zu dem Thema „Verwaltung-Kultur-Wissenschaft. Facetten der Archive“, lädt der Landschaftsverband Rheinland zum 50. Rheinischen Archivtag am 2. und 3. Juni 2016 in

das Kreishaus des Rhein-Sieg-Kreises nach Siegburg ein. Nähere Informationen und Anmelde-möglichkeit bis zum 18. Mai 2016 finden sich im Internet unter http://www.afz.lvr.de/de/fortbildungen_tagungen/rheinischer_archivtag/rheinischer_archivtag_1.html.

Az.: 43.6.1-001/003

Mitt. StGB NRW Juni 2016

338 Pressemitteilung: Gefahr des Scheiterns der schulischen Inklusion

Auch zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten des neuen Schulrechts bleibt der Unterricht behinderter Schülerinnen und Schüler an Regelschulen vielerorts hinter den Erwartungen zurück. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen: „Es fehlt nicht nur an hinreichender Unterstützung durch ausgebildete Sonderpädagog/innen und Schulsozialarbeiter/innen, sondern auch an räumlichen und materiellen Ressourcen.“

Nun zeige sich deutlich, dass der Verzicht des Landes auf Qualitätsstandards für die Inklusion - entgegen dem Rat der Kommunalverbände - dem Prozess schade. Gute Inklusion benötige Ressourcen. „Derzeit hängt aber die Qualität der Inklusion bedauerlicherweise auch von der Finanzkraft des Schulträgers ab“, monierte Schneider. Trotz der Anstrengungen der Kommunen erreichten die Förderstandards oft nicht das Niveau der Förderschulen. Den Kommunen als Schulträger fehle zum einen eine klare und einheitliche fachliche Orientierung, wie geeignete Rahmenbedingungen aussehen müssen. Vieles geschehe quasi „auf Zuruf“, so Schneider.

Zudem sei zu beobachten, dass gerade Kommunen in schwieriger Haushaltslage vor Ausgaben für die schulische Inklusion zurückschreckten. Denn sie müssten damit rechnen, auf einem großen Teil der Kosten sitzen zu bleiben. Schneider verwies in diesem Zusammenhang auf die Verfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz und die dabei vom Land vorgebrachte Argumentation: „Darin wird die Notwendigkeit oder Angemessenheit fast jeder Maßnahme in Frage gestellt, welche die klagenden Kommunen zur Unterstützung der Inklusion in den Schulen ergriffen haben“.

Ein weiterer Grund für die aktuellen Schwierigkeiten bei der schulischen Inklusion sei der Umstand, dass die Schulentwicklungsplanung für die Kommunen immer schwieriger werde. „Der Weg zu einer inklusiven Schulentwicklungsplanung ist ein Prozess und kann nicht von heute auf morgen umgesetzt werden“, betonte Schneider. Zudem werde die Planung durch das Fehlen fester Standards für Inklusion erschwert. Überdies stünden die Kommunen bei ihrer Schulentwicklungsplanung durch das Zusammen-treffen von Inklusion, Unterricht für Flüchtlingskinder und demografischem Wandel vor immensen Herausforderungen. Diese seien zurzeit von kleineren Kommunen kaum zu bewältigen.

Schneider forderte, baldmöglichst einen verbindlichen Qualitätsrahmen für die Inklusion zu schaffen. Bis ein

solcher vorliege, dürften Förderschulen nicht vorschnell geschlossen werden. Denn die Erfahrung zeige, dass zahlreiche Eltern behinderter Kinder eine Alternative zu einem inklusiven schulischen Angebot wünschen.

Az.: 42.0.2.1

Mitt. StGB NRW Juni 2016

Datenverarbeitung und Internet

339 Berechtigungszertifikat für Servicekonto.NRW

Der KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister NRW hat vom Bundesverwaltungsamt ein Online-Berechtigungszertifikat für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen erhalten. Das Zertifikat erlaubt es Städten, Gemeinden und Kreisen, in ihren Online-Verfahren die Identität einer Person elektronisch zu prüfen und zu bestätigen. Damit sind die NRW-Kommunen auf die Umsetzung des E-Government-Gesetzes Bund sowie künftig des E-Government-Gesetzes NRW gut vorbereitet. Denn diese verpflichten alle öffentlichen Stellen, ab 2018 den Bürgern und Bürgerinnen einen elektronischen Identitätsnachweis anzubieten.

Wer online Verwaltungsangelegenheiten erledigen will, soll dann die Möglichkeit haben, im Internet die eigene Identität elektronisch über den neuen Personalausweis mit eID-Funktion nachzuweisen. Indem der KDN das Zertifikat für alle Kommunen beantragt hat, müssen nun nicht alle 427 Städte, Gemeinden und Kreise in NRW jeweils selbst ein Zertifikat beantragen und installieren. Zum Aufbau und Betrieb des Dienstes hat der KDN seine Mitglieder citeq (Stadt Münster) sowie KRZN Niederrhein beauftragt.

Die Erteilung des Berechtigungszertifikats ist ein wesentlicher Baustein zur Einrichtung des Servicekonto.NRW durch die KDN noch im Jahr 2016. Dieses schafft die Voraussetzung für Bürger/innen, nach einmaliger Akkreditierung bei allen Behörden des Landes Verwaltungsvorgänge durchzuführen. Dies trifft auf alle Kommunen wie auch die Behörden des Landes zu. Eine erneute Akkreditierung nach Umzug in eine andere Stadt oder Gemeinde ist dann nicht mehr nötig.

Az.: 17.0.5.7

Mitt. StGB NRW Juni 2016

340 Dialogplattform Smart Cities

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) sucht als Kooperationspartner des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vier weitere Kommunen, die an der Dialogplattform Smart Cities teilnehmen möchten. Interessierte Städte und Gemeinden können sich bis zum 25. Mai 2016 anmelden per E-Mail über das BMUB-Referatspostfach SWI3@bmub.bund.de.

Für die ersten von fünf Sitzungen der Dialogplattform stehen folgende Termine fest: 04.07.2016 und 22.09.2016

in Berlin. Interessierte Kommunen werden gebeten, Vertreter/innen aus der Ebene der Stadtbaurät/innen, Dezerent/innen, Abteilungsleiter/innen oder vergleichbarer Positionen zu benennen.

„Smart Cities“ steht für die Entwicklung und Anwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in allen Bereichen der Stadtentwicklung. Sie werden eingesetzt, um unterschiedliche Zielsetzungen in den Bereichen Klimaschutz, Verkehr und Mobilität, Verwaltungsmodernisierung, Daseinsvorsorge und öffentliche Sicherheit zu erreichen. Zu realisieren ist dies durch eine wesentlich intensivere Vernetzung der privaten und öffentlichen Infrastruktur, unter anderem durch das so genannte Internet der Dinge. Dies wiederum wird durch die Ausweitung des Internet-Adressraums mithilfe der neuen Adressstruktur IPv6 möglich. (Quelle: DStGB Aktuell 1916 vom 13. Mai 2016)

Az.: 17.0.5.16

Mitt. StGB NRW Juni 2016

341 Elektronische Gründungsunterstützung bundesweit nach NRW-Verfahren

Das Projekt „eGewerbe NRW“ zur elektronischen Gründungsunterstützung soll bis Ende 2016 auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet werden. Ziel ist, Gewerbeanmeldungen digital zu übermitteln von den Kommunen an die jeweiligen Empfangsstellen wie Kammern, Gesetzliche Unfallversicherung und Registergerichte. Der Auftrag zur Entwicklung des technischen Standards für das elektronische Verfahren ging an den Landesbetrieb IT.NRW.

Künftig werden Gewerbeämter und Empfangsstellen deutschlandweit die Meldedaten nach NRW-Vorbild elektronisch versenden. Damit soll der Verwaltungsaufwand reduziert und der Prozess der Unternehmensgründung beschleunigt werden.

Das Pilotprojekt „eGewerbe NRW“ startete im März 2013 auf Initiative des NRW-Wirtschaftsministeriums, der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern des Landes. Seit Ende 2015 wird das elektronische Verfahren in den regulären Betrieb der Gewerbeämter und Empfangsstellen in NRW überführt. Die positiven Ergebnisse waren Impulsgeber und Vorlage für die Gewerbeanzeigerverordnung des Bundes vom 22.07.2014. Danach darf die Weitergabe von Meldedaten nur noch in Ausnahmefällen bis Ende 2016 in Papierform erfolgen.

Az.: 17.0.5.11.1

Mitt. StGB NRW Juni 2016

Jugend, Soziales und Gesundheit

342 Pressemitteilung: Bundesteilhabegesetz verfehlt Zielsetzung

Der Entwurf des Bundesteilhabegesetzes, wie jüngst von der Bundesregierung veröffentlicht, wird den Erwartungen nicht einmal im Ansatz gerecht. Denn ein grundlegendes Ziel der Reform, die Kostensteigerung bei den

Leistungen für behinderte Menschen zu begrenzen, wird mit dem vorliegenden Entwurf konterkariert. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich. Dabei hätten Länder und Kommunen die Reform gerade deshalb angestoßen, um die enorme Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe zurückzuführen. „Hierzu enthält der Referentenentwurf keine substantziellen Aussagen“, monierte Schneider.

Städte und Gemeinden in NRW unterstützten grundsätzlich das Anliegen, die gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention auszubauen. Doch die Neudefinition des Behindertenbegriffs, die zu einer Ausweitung des Kreises der Hilfeberechtigten führen dürfte, sowie die Neuerungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung würden zu einem weiteren Kostenaufwuchs führen. „Dies steht im Gegensatz zu der Aussage im Koalitionsvertrag, die Kostenträger zu entlasten“, betonte Schneider.

Besonders kritisch sei, dass der Bund kein Bundesteilhabegeld einführen wolle. „Gerade dadurch würden die Kommunen im größeren Umfang entlastet, und der Bund würde sich nachhaltig an den stetig wachsenden Kosten beteiligen“, machte Schneider deutlich. Ein solches Entgelt wäre zudem mit deutlichen finanziellen Verbesserungen für die Leistungsberechtigten verbunden. „Es ist inakzeptabel, wenn sich der Bund hier aus der Verantwortung stiehlt“, so Schneider.

Bedenklich sei zudem, dass die zugesagten fünf Mrd. Euro nicht gleichzeitig mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes den Kommunen zur Verfügung gestellt werden sollen, sondern in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren. „Sinnvoller wäre es, die in Aussicht gestellten Mittel in das aktuelle Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen“, machte Schneider deutlich. Vor dem Hintergrund, dass die Kostenträger jährlich 15 Mrd. Euro - mit steigender Tendenz - für die Eingliederungshilfe aufwenden, sei ein Spielraum für zusätzliche Ausgaben bei den Kommunen definitiv nicht gegeben, so Schneider.

Az.: 37.0.20

Mitt. StGB NRW Juni 2016

343 Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf die Expertise zur Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung in Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Eine zukünftige Kernaufgabe moderner Behindertenpolitik bestehe darin, Teilhabe und Inklusion auch für ältere Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Wichtige Themen seien dabei etwa die aktive Gestaltung der Lebensphase Alter, der Umgang mit Veränderungen, die durch den Wegfall der Arbeit entstehen würden und die Auseinandersetzung mit gesundheitsbezogenen Bedürfnissen bis hin zur Pflegebedürftigkeit.

Dafür sei es notwendig, dass Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen passgenaue Antworten auf

durch die vorübergehende Absenkung des Bundeszuschusses um 2,5 Milliarden Euro auf 11,5 Milliarden Euro im Jahr 2015 wider. Außerdem trug das erstmalig negative Zinsergebnis des Gesundheitsfonds (- 1,8 Millionen Euro) im Jahr 2015, das aus Strafzinsen an die Banken resultierte, zum Defizit bei.

Im Jahr 2015 lagen die Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit einschließlich deren Versorgungsfonds bei 35,3 Milliarden Euro. Verglichen mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum entspricht dies einem Anstieg um 4,7 %. Demgegenüber stand eine Verringerung der Ausgaben um 1,7 % auf 31,6 Milliarden Euro. Für die Bundesagentur für Arbeit ergab sich daraus im Berichtszeitraum ein Finanzierungsüberschuss von 3,7 Milliarden Euro, der sich damit im Vergleich zum Jahr 2014 (1,6 Milliarden Euro) nochmals erhöhte.

Die Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung summieren sich im Jahr 2015 auf 30,7 Milliarden Euro. Dem Anstieg der Einnahmen um 18,5 % stand ein Zuwachs der Ausgaben um 14,0 % auf 29,0 Milliarden Euro gegenüber. Für das Jahr 2015 ergab sich für die soziale Pflegeversicherung ein Finanzierungsüberschuss von 1,7 Milliarden Euro nach einem Überschuss von 0,5 Milliarden Euro im Vorjahr. (Quelle: Destatis)

Az.: 37.0.1.1

Mitt. StGB NRW Juni 2016

346 2,1 Prozent mehr Empfänger/innen von Grundsicherung in NRW 2015

Ende 2015 erhielten in Nordrhein-Westfalen 267 624 Menschen Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren das 5 538 bzw. 2,1 Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

44,9 Prozent (120 200) der Empfänger/-innen waren mindestens 18 Jahre alt und hatten die Altersgrenze noch nicht erreicht; sie erhielten Leistungen der Grundsicherung aufgrund einer dauerhaften, vollen Erwerbsminderung. 55,1 Prozent (147 424) der Leistungsempfänger hatten die Altersgrenze erreicht und erhielten somit Grundsicherung im Alter. Personen, die vor dem Jahr 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit 65 Jahren. Für Personen, die 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze seit dem Jahr 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben; im Dezember 2015 lag diese Altersgrenze bei 65 Jahren und 4 Monaten. Das Durchschnittsalter der Hilfeempfänger bei voller Erwerbsminderung lag bei 46,2 Jahren; Empfänger von Hilfe im Alter waren im Schnitt 74,4 Jahre alt.

54,7 Prozent (146 491) aller Leistungsbezieher waren Frauen; bei den über 65-Jährigen lag dieser Anteil bei 62,5 Prozent (92 139 Frauen). 50 637 Hilfeempfänger (18,9 Prozent) in Nordrhein-Westfalen hatten eine ausländische Staatsbürgerschaft. Mit 47 426 Personen war etwa jeder fünfte Empfänger in einer stationären Einrichtung untergebracht (zum Beispiel in einem Pflege- oder Altenheim); 220 198 Personen (82,3 Prozent) lebten außerhalb solcher Einrichtungen.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, hat sich der durchschnittliche Nettobedarf pro Person im Jahr 2015 um 2,6 Prozent auf 466 Euro (2014: 454 Euro) erhöht. Der Nettobedarf ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.5.6

Mitt. StGB NRW Juni 2016

347 Auslobung des Deutschen Bürgerpreises 2016

Seit Monaten bewegt die Situation der Geflüchteten die Menschen in Deutschland. Viele fragen sich, wie es zu schaffen ist, die Neuankömmlinge in unsere Gesellschaft zu integrieren. Der 14. Deutsche Bürgerpreis möchte in diesem Jahr Personen, Projekte und Unternehmer auszeichnen, die den Austausch und das Miteinander fördern. Unter dem Themenschwerpunkt „Deutschland 2016 - Integration gemeinsam leben“ zeigt der größte deutsche Ehrenamtspreis, wie man Geflüchtete integrieren und Menschen einbeziehen kann, die sich bislang „außen vor“ fühlen.

Integration gelingt oft im Kleinen: Wenn in der Gesellschaft etablierte Menschen anderen die Türen öffnen. Wenn sie ihnen die Hand reichen und Wertschätzung entgegenbringen. Und natürlich auch, wenn sie ihnen die Werte unserer Gesellschaft vermitteln. „Gelungene Integration setzt voraus, dass Menschen aufeinander zugehen. Dafür reicht staatliches Handeln allein nicht aus. Um diese gemeinschaftliche Aufgabe zu bewältigen, braucht es engagierte Bürger“, sagte Georg Fahrenschoen, Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV), anlässlich der Vorstellung des diesjährigen Schwerpunktthemas heute in Berlin.

Der Deutsche Bürgerpreis wird in diesem Jahr in drei Kategorien verliehen: Bewerber bis 21 Jahre stehen bei U21 im Fokus. Die Kategorie Alltagshelden richtet sich an vorbildlich engagierte Personen und Projekte ab dem Alter von 22 Jahren. Der Preis für das Lebenswerk würdigt Menschen, die sich schon seit mindestens 25 Jahren ehrenamtlich einsetzen. Bewerbungen können vom 14. März bis 30. Juni online eingereicht werden unter www.deutscherbuergerpreis.de/bewerben.

Im Oktober wählt eine Jury aus Vertretern der Sparkassen-Finanzgruppe, der Kommunen sowie Experten zum Thema die Preisträger aus. Ende des Jahres findet dann die Prämierung statt. Die beteiligten Sparkassen und der DSGV stellen bundesweit Projektförderungen in Höhe von mehr als 400.000 Euro zur Verfügung.

Der Deutsche Bürgerpreis ehrt jährlich herausragendes Engagement von Personen, Vereinen und Unternehmen. Er wurde 2003 von den Sparkassen, engagierten Bundestagsabgeordneten, den Städten, Landkreisen und Gemeinden ins Leben gerufen. Weitere Unterstützer sind das Online-Engagementnetzwerk Weltbeweger, die Stiftung Bürgermut, die Jugendzeitung YAEZ sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e. V.

Az.: 37.0.1

Mitt. StGB NRW Juni 2016

348

Wettbewerb REGIOkommune

Regionale Wirtschaft fördern durch Verwendung regionaler Produkte und Dienstleistungen. Das ist, verkürzt, eine Zielsetzung von Kommunen, die besonderen Wert auf regionale Bezugsquellen bei ihrem Eigenverbrauch setzen. Solche Städte und Gemeinden oder Initiativen von interkommunaler Kooperation auszuzeichnen, ist das Ziel des Wettbewerbes REGIOkommune. Der Wettbewerb richtet sich bundesweit an Personen und Organisationen, die Projekte oder Aktivitäten in Deutschland umsetzen, denen der Gedanke der Nachhaltigkeit zugrunde liegt.

Auch und besonders Städte und Gemeinden, die innovativ aber auch bewährte Ansätze zur Steigerung der Erzeugung, der Verarbeitung und des Absatzes von regionalen Produkten und Dienstleistungen verfolgen, können diese vorstellen. Der Wert solcher Ansätze geht weit über die Summe des Umsatzes von Aufträgen hinaus und liegt zu einem erheblichen Teil in der Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden untereinander und mit der örtlichen Wirtschaft, Institutionen, Regionalinitiativen und Verbänden. Auch weitere Ideen für Beiträge zur Stärkung der Identität in der Region und zur Verbesserung des Zusammenhalts sind gesucht.

Seit Februar sind Bewerbungen von kommunal unterstützten Projekten, die Stadt und Land verbinden, möglich. Die Frist für weitere Bewerbungen läuft noch bis zum 15. Juni 2016. Es wird ein Preisgeld von insgesamt 4.500 Euro ausgelobt. Die Teilnahme am Wettbewerb erfolgt online oder schriftlich durch an den Projekten oder Aktivitäten beteiligte Personen.

Weitere Informationen zum Wettbewerb, den Zielen und wie man teilnehmen kann, finden sich im Internet unter dem Link www.regiokommune.de/wettbewerb.

Az.: 30.0.4.001-001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

349

Lastenfahrräder im Wirtschaftsverkehr

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat eine Studie zum Einsatz von Lastenfahrrädern im Wirtschaftsverkehr vorgestellt. Die Studie wurde vom Institut für Verkehrsforschung im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums erstellt.

Lastenräder können dazu beitragen, einen Teil des Wirtschaftsverkehrs umweltschonend und effizient abzuwickeln. Mit den heutigen Lastenrädern können nicht nur Lieferverkehre ausgeführt, sondern auch Pakete und andere Güter transportiert werden. Auch für Dienstleistungsbereiche wie Pflege- oder Handwerksleistungen ist das Fahrrad als Transportmittel geeignet. Die Studie des DLR schätzt das Verlagerungspotenzial auf Fahrraddienste im Wirtschaftsverkehr unter konservativen Annahmen auf etwa 8 Prozent der 3,9 Milliarden Fahrten. Langfristig

könnten sogar bis zu 23 Prozent der Fahrten auf das Fahrrad verlagert werden.

Das Bundesverkehrsministerium wird deshalb auf Basis der DLR-Studie eine Hilfestellung mit Best-Practice-Beispielen zusammenstellen und interessierten Unternehmen und Kommunen zur Verfügung stellen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2016/066-baer-lastenraeder.html?linkToOverview=DE%2FPresse%2FPressemitteilungen%2Fpressemitteilungen_node.html%23id217466

Az.: 33.1.2.002-001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

350

Mehr als 60 Mio. Euro für kommunale Verkehrsvorhaben in NRW

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV NRW) teilt mit, dass 89 neue Straßenbauvorhaben der Städte und Gemeinden in diesem Jahr mit mehr als 60 Millionen Euro gefördert werden. Das entspricht in etwa dem Fördervolumen der vergangenen Jahre. Die Gesamtkosten dieser Projekte belaufen sich auf rund 121 Millionen Euro. Zusätzlich ist in diesem Jahr die Auszahlung von über 115 Millionen Euro für bereits in den Vorjahren bewilligte Fördermaßnahmen vorgesehen.

Bei den Fördermitteln handelt es sich um Bundeszuweisungen aus dem Entflechtungsgesetz, die nur noch bis 2019 zur Verfügung stehen. Danach bedarf es einer dringenden Neuregelung, um die Finanzierung des kommunalen Straßenbaus auch zukünftig zu gewährleisten. Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link http://www.mbwsv.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv_2016/2016_05_10_Erhalt-vor-Neubau_-NRW-foerdert-Verkehrsvorhaben/index.php.

Az.: 33.0 003/002

Mitt. StGB NRW Juni 2016

351

Förderprogramm RWP für Breitbandausbau in Gewerbegebieten offen

Das Bundesverkehrsministerium hat mitgeteilt, dass beim Bundesprogramm Projekte, die ausschließlich den Breitbandausbau in Gewerbegebieten vorsehen, in der Regel keine Aussicht auf Erfolg haben. Wegen der besonderen Bedeutung, die gerade dem Anschluss von Unternehmen an NGA-Netze beigemessen werden, können Breitbandförderanträge für Gewerbegebiete ab sofort direkt bei der zuständigen Bezirksregierung auf Grundlage des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen - Infrastrukturrichtlinie - (RWP NRW Infrastruktur) vom 10.03.2016 gestellt werden.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen (Ziel und Gegenstand, Art und Höhe der Förderung, Antragsverfahren) finden sich im Internet unter dem Link <http://www.breitband.nrw.de/aktuelles/rwp-für-breitbandausbau-in-gewerbegebiete-geöffnet.html>.

Az.: 31.5.001/003

Mitt. StGB NRW Juni 2016

Der diesjährige Kongress der kommunalen Wirtschaftsförderung wird am 30.06.2016 in Dortmund stattfinden. Thema der Jahrestagung 2016 ist „Wirtschaftsförderung im Wandel - Digitalisierung, Integration von Flüchtlingen und neue Chancen für Gründungen“. Die Veranstaltung wird am 30.06.2016 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr in Dortmund durchgeführt (Dortmunder U, Raum View, Leonie-Reygers-Terrasse, 44137 Dortmund).

Zu Beginn der Veranstaltung wird Garrelt Duin, Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW, einen einführenden Vortrag halten. Anschließend werden die Themen Digitalisierung, Flüchtlinge und Gründungsförderung im Mittelpunkt der Tagung stehen. Ab 15:00 Uhr ist unter dem Stichpunkt „Wirtschaftsförderung Live“ ein abschließendes Begleitprogramm durch die Gastgeber der Wirtschaftsförderung Dortmund geplant. Ein detaillierter Programmablauf wird über die kommunalen Spitzenverbände und den VWE NRW zeitnah versandt werden.

Az.: 30.3.5.004/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

Die Gewährleistung der sicheren Mobilität von Flüchtlingen stellt Kommunen aktuell vor Herausforderungen, schnell und effizient zu handeln. Das betrifft die Klärung organisatorischer Fragen, aber auch die Information zur Nutzung von Mobilitätsangeboten (z. B. Bus und Bahn), die Vermittlung der StVO bspw. für Fahrradfahrer und Fußgänger oder die Vermittlung von Radfahrfähigkeiten.

Viele Vertreter von Kommunen, Verkehrsunternehmen, Institutionen, Vereinen und freiwilligen Initiativen haben bereits lokale Konzepte geplant oder bereits umgesetzt. Personellen Ressourcen reichen oft nicht aus, um der zunehmenden Nachfrage nach Materialien und Schulungen gerecht zu werden.

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW arbeitet gemeinsam mit Landesministerien in Nordrhein-Westfalen, Vereinen und weiteren Partnern daran, Kommunen bei der Sicherstellung der Mobilität von Flüchtlingen zu unterstützen. Zahlreiche Informationen und Materialien finden sich im Internet unter dem Link <http://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/handlungsfeld/verkehrssicherheit>.

Az.: 33.1.2.002/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

Am 15. Juni 2016 findet der „Zweite Deutsche Kommunalradkongress“ statt. Der Kongress in der Stadt Bingen am Rhein ist die zweite bundesweite Veranstaltung, die gezielt kommunalpolitische Fragestellungen rund um den Radverkehr in Städten, Gemeinden und Landkreisen beleuchtet.

Umweltfreundliche und gesunde Mobilität ist im Trend. Dies erfordert neue Ideen und Konzepte für den Radverkehr in Städten, Gemeinden und Landkreisen. Wie kann der Radverkehr sicherer und damit attraktiver werden? Wie kann der begrenzte öffentliche Straßenraum besser genutzt werden? Wie können mehr und bessere Abstellmöglichkeiten geschaffen werden? Welche Rolle spielt der Radverkehr als Wirtschaftsfaktor?

Diese und weitere Fragestellungen sollen auf dem „Zweiten Deutschen Kommunalradkongress“ mit kommunalpolitischen Entscheidungsträgern, den zuständigen Verwaltungsmitarbeitern aus den Städten, Gemeinden und Kreisen sowie den Radverkehrsbeauftragten diskutiert werden.

Bei dieser zweiten bundesweiten Fahrradkonferenz für kommunale Entscheidungsträger liegt der Schwerpunkt auf einem speziell für Kommunalpolitik und deren Fragestellungen zugeschnittenen Informationsangebot. Der Kongress wird in Kooperation von Deutschem Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag, dem Städtetag Rheinland-Pfalz, dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und der Stadt Bingen durchgeführt und von einer umfangreichen Ausstellung begleitet.

Anmeldungen sind ab sofort unter dem nachfolgenden Link möglich. Dort sind auch das aktuelle Kongressprogramm sowie weitere Informationen rund um das Thema Fahrrad abrufbar: www.kommunalradkongress.de. Für Fragen rund um die Veranstaltung steht beim DStGB Carsten Hansen (carsten.hansen@dstgb.de; 030/77307-243) zur Verfügung.

Az.: 33.1.2.002/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

Seit dem 1. Januar 1994 sind nach Informationen des Eisenbahnbundesamtes bundesweit 499 Strecken mit einer Gesamtlänge von 5.140,7 km stillgelegt worden. Auslösende Faktoren waren in der Regel die Abbestellung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen sowie die Einstellung von Schienengüterverkehren.

Was gestern noch eine richtige und unausweichliche Entscheidung gewesen ist, kann heute oder in naher Zukunft jedoch ganz anders betrachtet werden: So wurden in der Vergangenheit mehrfach regionale Bahnstrecken reaktiviert. In einigen Regionen wird geprüft, ob moderne Regionalzugverbindungen auf alten Trassen wieder aufgenommen werden können.

Die Neuausweisung von Wohngebieten oder Standorten des Gemeinbedarfs (zum Beispiel Schulen) kann neue Verkehrsnachfragen generieren. DB Station und Service verhandelt mit den Ländern im Rahmen der „Stationsoffensive“ den Bau neuer Haltepunkte. Auch im Schienengüterverkehr kann eine Verlagerung auf die Schiene bei entsprechenden Fahrzeug- und Betriebskonzepten sinnvoll sein.

Aus diesem Grunde sind die Deutsche Bahn AG und der Deutsche Bahnkunden-Verband e. V. übereingekommen,

bereits stillgelegte aber noch physisch vorhandene Bahnstrecken erneut für eine Reaktivierung zu prüfen. Es soll verhindert werden, dass durch Zweckentfremdungen und „Freistellungen von Bahnbetriebszwecken“ (Entwidmung) Trassen überbaut werden, wodurch ein extrem hoher Aufwand bei einer Wiedernutzung der Flächen für den Schienenverkehr entstehen würde.

Die DB Netz AG und der Deutsche Bahnkunden-Verband e. V. haben eine Vereinbarung („Letter of Intent“) getroffen, eine Potenzialanalyse stillgelegter Bahnstrecken durchzuführen. Damit wird das durchzuführende Prüfverfahren beschrieben.

Es besteht nun die Möglichkeit für Städte und Gemeinden, ehemalige Bahnstrecken zur Prüfung anzumelden. Es hat sich gezeigt, dass bei den Städten und Gemeinden oftmals Wissen über das Vorhandensein und Nutzungspotenziale vorliegen, die im „institutionellen Gedächtnis“ von Bahn und Eisenbahnbundesamt verloren gegangen sind. DB Netz und DBV sind deshalb interessiert daran, dass sich Städte und Gemeinden in den nun beginnenden Prozess der orientierenden Untersuchung von Bahnstrecken einbringen. Für Städte und Gemeinden entsteht im Untersuchungsprozess kein Aufwand.

Der DBV nimmt Informationen über derzeit stillgelegte Bahntrassen im Gemeindebereich, die sich möglicherweise für eine Reaktivierung eignen würden, entgegen. Soweit ergänzende Informationen vorliegen (zum Beispiel nähere Angaben zum vorhandenen Potenzial im Güter- und/oder Personenverkehr, ob Alltags- oder Tourismusverkehr denkbar ist), sind diese ebenso willkommen, wie ergänzende Hinweise und Anregungen zum Thema.

Die E-Mail-Adresse für dieses Projekt beim DBV lautet: bahnstrecken@bahnkunden.de. Die Projektkoordinierung liegt im Bereich des DBV-Präsidenten, dessen Leitungsreferent, Wi.-Ing. Moritz Falgowski, unter Tel. 030-63 49 70 76 als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Da die Prüfungsphase innerhalb des Projektes zeitlich befristet ist, gibt es eine Meldefrist bis zum 30.06.2016.

Az.: 33.4.001/001 Mitt. StGB NRW Juni 2016

356 Broschüre „Nachhaltigkeit im Deutschlandtourismus“

Anlässlich der Internationalen Tourismusbörse (ITB) in Berlin 2016 wurde ein neuer, vom Bundesumweltministerium (BMUB) geförderter Ratgeber vorgestellt, der sich speziell an Touristikbeauftragte und Naturschutzverantwortliche richtet. Wie sich Tourismusdestinationen nachhaltiger aufstellen können, zeigt der Praxisleitfaden des Deutschen Tourismusverbands „Nachhaltigkeit im Deutschlandtourismus: Anforderungen, Empfehlungen, Umsetzungshilfen“. Er stellt 40 Kriterien aus acht Handlungsfeldern vor, die ökologische, ökonomische und auch soziale Aspekte berücksichtigen. Die Kurzfassung wird auch in englischer Sprache bereitgestellt.

Die Broschüre leitet und begleitet die Leser schrittweise und mit Hilfe von Checklisten und Empfehlungen systematisch von der Planungs- bis zur Umsetzungsphase

nachhaltiger Tourismusangebote. Die Broschüre sowie weitere Informationen sind im Internet unter dem Link <http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/nachhaltigkeit-im-deutschlandtourismus/> abzurufen.

Az.: 32.0.001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

Bauen und Vergabe

357 Runderlass zu Eigenleistung im Rahmen der Wohnraumförderung

In einem neuen Runderlass vom 25.05.2016 äußert sich das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) zum Thema Eigenleistungen im Rahmen der Wohnraumförderung. Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum (WFNG NRW) verlangt für die Gewährung von Fördermitteln eine angemessene „Eigenleistung“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5). Als solche können etwa eigene Geldmittel, der Wert des nicht durch Fremdmittel finanzierten Baugrundstücks oder in den Wohnraumförderbestimmungen (WFB) näher bezeichnete Eigenkapitalersatzmittel berücksichtigt werden. Für letzteres kommen nach den WFB 2016 auch Tilgungsnachlässe (TINA) in Betracht.

Im Übrigen findet sich aber bislang weder im WFNG NRW noch in den WFB eine Definition der „Eigenleistungen“. Zur Auslegung verweist das MBWSV daher auf die §§ 15 und 16 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) des Bundes. Danach kann eine Eigenleistung etwa auch der Wert der Sach- und Arbeitsleistungen sein, welche der Bauherr selbst erbringt, § 15 Abs. 1 Nr. 2 II. BV.

Der Runderlass des MBWSV erläutert darüber hinaus näher, wie mit Eigenleistungen im Rahmen der Wohnraumförderung zu verfahren ist. Insbesondere wird dargelegt, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind. Der Erlass nebst Anlagen ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.3-002/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

358 NRW-Windenergie-Erlass veröffentlicht

Der gemeinsame Runderlass des nordrhein-westfälischen Umwelt- und des Bauministeriums zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Windenergie-Erlass) vom 4. November 2015 ist nunmehr auch im Ministerialblatt des Landes veröffentlicht worden (MBL NRW. 2016 S. 322 vom 19.05.2016). Die verzögerte Veröffentlichung war nach Auskunft der Landesregierung technischen Gründen geschuldet.

Das Ministerialblatt kann im Internet unter <https://recht.nrw.de/> eingesehen werden. Weitere Hinweise zum Erlass finden sich im Schnellbrief Nr. 260/2015

vom 10.11.2015. Dieser ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) abrufbar.

Az.: 20.1.4.1-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

359 Leitfaden der Stadt Hamburg zur umweltfreundlichen Beschaffung

Die Beschaffung der Freien und Hansestadt soll zukünftig noch stärker als bisher nach ökologischen Kriterien ausgerichtet werden. Der Hamburger Senat hat dazu einen 150 Seiten umfassenden Kriterienkatalog beschlossen, der ökologische Standards für den Einkauf und die Vergabe definiert. Die Kriterien gelten für Waren, angefangen vom Druckerpapier über Glühbirnen oder Putzmittel und Wandfarben bis hin zum Dienstwagen. Der Kriterienkatalog enthält auch eine Negativliste mit Produkten, die die Verwaltung künftig nicht mehr einkaufen und einsetzen darf. Dazu gehören etwa Kaffeemaschinen mit Alukapseln, Mineralwasser in Einwegflaschen, Einweggeschirr oder chlorhaltige Putzmittel.

Der Katalog ist als Leitfaden erschienen und kann auch anderen Kommunen als Hilfestellung für eine umweltverträgliche Beschaffung dienen. Er kann im Internet herunter geladen werden unter:

www.hamburg.de/contentblob/4672386/data/umweltleitfaden.pdf.

Az.: 21.1.4.1.-006-001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

360 Gesetz zur Beteiligung an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat das Gesetz über die Beteiligung von Bürgern sowie Gemeinden an Windparks beschlossen. Darin wird erstmalig in Deutschland eine Angebotspflicht zur Beteiligung der Gemeinden und Bürger in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen verbindlich vorgesehen. Gemeinden kann alternativ eine Ausgleichsabgabe angeboten werden, Bürgern ein Sparprodukt. Wesentliches Ziel ist es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen sowie die regionale Wertschöpfung zu steigern. Das Gesetz wird mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern zeitnah in Kraft treten.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzesentwurf über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze (Landtag M-V, Drs. 6/4568) verabschiedet.

Das so genannte Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V) verpflichtet erstmalig in Deutschland Investoren und Projektträger von Windenergieanlagen an Land dazu, unmittelbar betroffenen Anwohnern und Gemeinden in einem 5-km-Radius eine Beteiligung in Höhe von mindestens 20 Prozent an einer dafür zu gründenden Gesellschaft anzubieten. Alternativ kann die Beteiligung durch eine Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden oder eines Sparproduktes

für Bürger ersetzt werden. Wesentliches Ziel ist es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen sowie die regionale Wertschöpfung zu steigern.

Wesentliche Inhalte

Investoren und Projektträger neuer Windparks an Land werden durch das Gesetz verpflichtet, eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den benachbarten Bürgern und Kommunen zur Beteiligung anzubieten. Erfasst von der gesetzlichen Regelung sind Windkraftanlagen, die einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Ausgenommen sind Windenergieanlagen im Küstenmeer sowie Testanlagen.

Für eine Beteiligung sieht das Gesetz grundsätzlich zwei Wege vor. Berechtigte Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden können zum einen Anteile der zu gründenden Gesellschaft in einem Gesamtwert von mindestens 20 Prozent erwerben oder sich mit den Projektierern auf freiwillige, vor Ort verhandelte und maßgeschneiderte Lösungen, wie zum Beispiel verbilligte Stromtarife, einigen. Ein Anteil darf maximal 500 Euro kosten. Das Angebot muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten vor der geplanten Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage erfolgen.

Über den alternativen zweiten Weg kann die gesellschaftsrechtliche Beteiligung durch die Zahlung einer Ausgleichsabgabe als Sonderabgabe an die Gemeinden oder das Angebot eines Sparproduktes für Bürgerinnen und Bürger unter engen Voraussetzungen ersetzt werden. Die mit der Ausgleichszahlung seitens der Gemeinden vereinnahmten Geldbeträge dienen dabei nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung, sondern der Förderung der Akzeptanz der Windenergie in den von ihrer Erzeugung betroffenen Gemeinden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach dem Ertragswert des Vorhabens.

Kaufberechtigt bei der Ausgabe der Gesellschaftsanteile sind Anwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Umkreis von fünf Kilometern um eine Anlage haben, sowie die Sitzgemeinde und Nachbargemeinden innerhalb des Fünfkilometerradius. Der Kaufpreis soll nach den tatsächlichen Kriterien kalkulierbar sein und ebenso die Vorhabenträger von Prognoserisiken freigehalten werden. Die kaufberechtigten Gemeinden sollen möglichst frühzeitig über die geplanten Vorhaben und deren finanzielle Rahmenbedingungen informiert werden, um die späteren Entscheidungsprozesse in den gemeindlichen Gremien und den Rechtsaufsichtsbehörden zu beschleunigen. Berechtigte Gemeinden können auch zugunsten des Amtes, eines Kommunalunternehmens oder eines Zweckverbands auf eigene Anteile verzichten.

Hintergrund

Der Gesetzesentwurf ist Teil der Maßnahmen, die im „Energiepolitischen Konzept für Mecklenburg Vorpommern“ der Landesregierung unter anderem im Themenfeld „Akzeptanz und Bürgerbeteiligung“ vorgesehen wurden. Dort wurde ein besonderer Fokus auf Anlageformen und -modelle gelegt, mit denen die Bürgerinnen und Bür-

ger sowie die Kommunen gleichberechtigt an den wirtschaftlichen Chancen der Energiewende partizipieren können.

Wesentlicher Anlass für das Beteiligungsgesetz ist, dass die Grundstücke in Mecklenburg-Vorpommern, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden sollen oftmals nicht im Eigentum der Einwohner oder der Gemeinden befinden. Damit verbleiben Pachteinnahmen selten in der Region. Zum anderen verfügt die Bevölkerung in anderen Teilen Deutschlands über höhere Einkünfte/Spareinlagen, die am Kapitalmarkt frei erhältliche Beteiligungen an Windparks eher ermöglichen.

Nachdem der Gesetzesentwurf am 22.10.2015 vom Landtag beschlossen und im Anschluss an die Fachausschüsse überwiesen wurde, nahmen im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Energieausschusses am 20.01.2016 auch die Verbände zu dem Entwurf Stellung. Im Ergebnis der Anhörung wurde deutlich, dass der Gesetzesentwurf überwiegend positiv bewertet wurde. Die unterschiedlichen individuellen und alternativen Beteiligungsmodelle von Bürgern und Kommunen vor Ort seien als Grundlage für regionale Wertschöpfung und für die Steigerung der Akzeptanz bei der Bevölkerung grundsätzlich geeignet. Verbleibende verfassungsrechtliche Bedenken aufgrund eines Eingriffs in die Berufsfreiheit oder das Eigentumsrecht der Unternehmen oder der mangelnden Gesetzgebungskompetenz der Länder konnten weitestgehend ausgeräumt werden.

Ein wichtiger Aspekt im Rahmen der Diskussion war, dass im Falle der Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden die zusätzlichen Einnahmen als zweckgebundene Einnahmen in voller Höhe bei diesen verbleiben. Die Zahlen dürften demnach nicht den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes sowie der Kommunalverfassung (Umlageverfahren) unterliegen. Dabei gehe man davon aus, dass die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinde den Regelfall darstellen werde. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern plädierte dafür, aus Gründen der Fairness, die Beteiligungsquoten der im gesetzlich definierten Radius von fünf Kilometern liegenden Gemeinden und Betroffenen im Verhältnis zu ihren Flächenanteilen zu definieren.

Anmerkung

Die Zielrichtung des nunmehr verabschiedeten Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes, die Wertschöpfung in Regionen und Gemeinden zu erhöhen und die Bevölkerung vor Ort stärker hiervon profitieren zu lassen, ist aus Sicht des DStGB ausdrücklich zu begrüßen.

Kommunen und Anwohner an Windkraftanlagen zu beteiligen, ist als ein wichtiges Mittel zu betrachten, um zu mehr Akzeptanz für die Energiewende und für die damit verbundenen Beeinträchtigungen zu kommen. Durch die Beteiligungsmöglichkeiten kann neben einer stärkeren Identifikation der Bevölkerung und der Teilhabe an Wertschöpfungseffekten auch eine breitere Finanzierungsbasis und eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten erreicht werden. Positiv an der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfes sind insbesondere die indivi-

duellen und flexiblen Beteiligungsangebote, die die Wahl zwischen einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung, der Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Kommunen oder anderweitigen, bereits existierenden freiwilligen Teilhabeformen erlaubt.

Im Sinne einer echten, aktiven Teilhabe sollte insgesamt frühzeitig auf betroffene Kommunen und Bürger zugegangen werden, um über die Projekte und Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren und die Möglichkeit einzuräumen, diese mitgestalten zu können. Darüber hinaus sollte, wie ebenfalls in dem energiepolitischen Konzept der Landesregierung M-V angekündigt, auch eine bessere Beteiligung der Standortgemeinden von EEG-Anlagen über die Grund- und die Gewerbesteuer erfolgen.

Az.: 20.1.4.1.003/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

361 Bundesgerichtshof zu Entschädigung bei Vergabe freiberuflicher Leistungen

Der BGH hat sich in einem Grundsatzurteil vom 19.04.2016 (Az. X ZR 77/14 - Westtangente Rüsselsheim) zu der Frage geäußert, inwieweit eine Entschädigungszahlung für die Angebotserstellung zu leisten ist, wenn ein Architekt oder Ingenieur im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens mehr als nur Angebotsunterlagen ausarbeitet.

Nach § 13 Abs. 3 VOF (a. F.) war einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen, sofern der Auftraggeber verlangt, dass Bewerber Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeiten. Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz blieben unberührt. § 77 Abs. 2 VgV 2016 enthält eine vergleichbare Regelung.

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Architekt ein Angebot samt Projektstudie ausgearbeitet und hierfür die vorher festgelegte Entschädigung in Höhe von 6.000 Euro erhalten. Er beanspruchte aber, nachdem er den Zuschlag nicht erhalten hatte, eine Vergütung nach der HOAI, die er mit weiteren gut 250.000 Euro bezifferte.

Der BGH lehnte den Anspruch ab. Sofern in dem Vergabeverfahren eine pauschale Vergütung als abschließende Zahlung vorgesehen ist, bleiben dem Architekten nach Auffassung des BGH nur zwei Möglichkeiten: Entweder akzeptiert er die pauschale Vergütung oder er rügt die Vergütung und leitet ein Nachprüfungsverfahren ein. Unterlässt er dies, stehen ihm keine weitergehenden Honoraransprüche für die in Rede stehenden Leistungen zu.

Der BGH führt hierzu aus, dass die Vergabekammern durchaus in der Lage sind, hierzu eine Entscheidung zu treffen. So könne beispielsweise bei der Wahl des ehrenamtlichen Beisitzers auf die Erfahrung von speziell auf dem Gebiet der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bewanderten Personen zurückgegriffen werden. Im Übrigen könnten Vergabekammern auch Sachverständigengutachten einholen. Sie müssten dies auch, wenn die für die Entscheidungsfindung erforderliche Sachkunde nicht anders erworben werden kann.

Az.: 21.1.1.4

Mitt. StGB NRW Juni 2016

Offensive der Bundesregierung zur Steigerung der Energieeffizienz

Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel startete am 12.05.2016 eine breit angelegte Offensive zur Steigerung der Energieeffizienz. Damit erfolgte ein weiterer Schritt, um den ehrgeizigen Klimaschutzzielen Deutschlands und den Beschlüssen von Paris Rechnung zu tragen. Drei Kernelemente sind bei der gestarteten Offensive zentral: Förderung, Beratung und Information. Sie beinhaltet den Start neuer Förderprogramme und ist mit einer breiten Öffentlichkeitskampagne verbunden. Die Kampagne bindet diejenigen Multiplikatoren ein, die in direktem Kontakt zu Verbrauchern, Unternehmen und Kommunen stehen - die Länder, die Wirtschafts- und Kommunalverbände, die Handwerksverbände und die Gewerkschaften.

Eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz ist Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Denn der Ausbau der erneuerbaren Energien allein wird nicht reichen, um die mit dem Energiekonzept gesetzten Klimaschutzziele zu erfüllen. Hierfür ist auch eine deutliche Senkung des Energieverbrauchs erforderlich. Das Ziel: Möglichst wenig Energie verbrauchen und den verbleibenden Bedarf mit erneuerbaren Energien decken.

Konkret geht es darum, den Energieverbrauch bis 2050 zu halbieren, was rein rechnerisch dem heutigen Energieverbrauch der Benelux-Staaten und Österreichs zusammen entspricht. Auf diesem Weg wurde bereits einiges erreicht. So zählt Deutschland zu den Ländern mit der höchsten Energieproduktivität in Europa. Der Primärenergieverbrauch konnte in den letzten Jahren spürbar gesenkt werden, im Zeitraum 2008 bis 2014 um 8,3 Prozent (das entspricht etwa dem jährlichen Energieverbrauch Portugals). Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch sind entkoppelt.

Da weitere Schritte erforderlich sind, startet das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) die breit angelegte Offensive zur Steigerung der Energieeffizienz und stellt hierfür von 2016 bis 2020 über 17 Mrd. Euro für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung. Mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz vom Dezember 2014 und den Beschlüssen zur weiteren Umsetzung der Energiewende vom 1. Juli 2015 hat die Bundesregierung die strategische Ausrichtung der Energieeffizienzpolitik definiert. Ziel ist es die Energieeffizienz im Gebäudebereich voranzubringen und hier einen Förderschwerpunkt zu setzen, die Energieeffizienz als Rendite und Geschäftsmodell zu etablieren und die Eigenverantwortlichkeit für Energieeffizienz zu erhöhen. Um diese drei Zielsetzungen voranzubringen starten als Teil der Effizienzoffensive vier neue Programme:

- das Förderprogramm zur Abwärmevermeidung und Abwärmenutzung (Start: 1. Mai 2016);
- das Programm zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien (Start: 10. Mai 2016);
- Step up! - die wettbewerbliche Ausschreibung für Stromeffizienzmaßnahmen (Start im Juni 2016);
- das Pilotprogramm Einsparzähler (Start: Mai 2016).

Es ist ein Bewusstseinswandel bei allen Verbrauchergruppen erforderlich. Daher startete als weiterer Baustein der Energieeffizienzoffensive die Informationskampagne „Deutschland macht's effizient“. Die Kampagne richtet sich gleichermaßen an private Verbraucher, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Alle Verbrauchergruppen sollen motiviert werden, Wärme und Strom möglichst sparsam einzusetzen. Energieeffizienz lohnt sich, und zwar für jeden von uns. Gleichzeitig heißt das nicht Verzicht, sondern mehr Komfort und modernste Technologien.

Weiterführende Informationen zur Kampagne finden sich im Internet unter www.machts-effizient.de.

Az.: 20.4.1.3

Mitt. StGB NRW Juni 2016

363

Studie zu Bürgerbeteiligung an Energiewende-Projekten

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V., der Kanzlei Wolter Hoppenberg und der Bertelsmann Stiftung untersucht, ob die vorhandenen Instrumente zur finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Energieinfrastrukturprojekten dazu führen, dass eine Akzeptanzsteigerung und eine schnellere Realisierung dieser Projekte eintritt.

Die Studie zeigt Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung auf und liefert eine gute Informations- und Argumentationsvorlage für Politik und Energieversorger. Die Studie „Finanzielle Bürgerbeteiligung im Rahmen der Energiewende: Optionen zur Finanzierung von Netzausbau und Erzeugung?“ kann im Internet heruntergeladen werden unter:

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/7986B2301E93C215C1257F8F005403D4/\\$file/BS-0248%20Finanzielle%20Bürgerbeteiligung%20EE_8.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/7986B2301E93C215C1257F8F005403D4/$file/BS-0248%20Finanzielle%20Bürgerbeteiligung%20EE_8.pdf).

Az.: 20.1.4.1-003/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

364

8. Branchentag Windenergie NRW

Am 14. und 15.06.2016 findet in Düsseldorf der 8. Branchentag Windenergie NRW statt. Mit Vorträgen, Workshops und Ausstellungen liefert er wieder aktuelle Informationen zu Technologien, Service, Rechts- und Politikentwicklungen rund um die Windenergie. Er bietet gute Möglichkeiten, sich einen Eindruck der derzeitigen Situation der Windenergie-Industrie und der Rahmenbedingungen zur Nutzung der Windenergie zu verschaffen.

Am ersten Veranstaltungstag greifen 5 Workshops die Themen „Wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen“, „Technik, Service, Ausschreibung“ und „Kommunen und Windenergie“ auf. Am zweiten Veranstaltungstag findet der Kommunaltag statt, in dessen Fokus in diesem Jahr die Ausweisung von Konzentrationszonen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung steht.

Im Rahmen einer Kooperation des Städte- und Gemeindebundes NRW mit dem Veranstalter Lorenz Kommunikati-

on und einer Förderung durch die Energieagentur.NRW kann der Kommunaltag am 15.06.2016 von Mitarbeiter/innen der Kommunalverwaltungen und Mitgliedern der Kommunalvertretungen unentgeltlich besucht werden. Am Kommunaltag werden in drei Foren die Themen „Chancen und Grenzen von Mediation bei Konflikten im Planungsverfahren“, „Harte und weiche Tabu-Kriterien - Fokusswald- und Landschaftsschutzgebiete“, „Kostenwälzung in der Bauleitplanung“ behandelt.

Unter der nachfolgenden Internetseite können Sie das Programm des Kommuntages herunterladen und sich kostenfrei zum Kommunaltag anmelden:

http://www.energieagentur.nrw/klimaschutz/kommunen/8_branchentag_windenergie_nrw_kommunalworkshop. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, werden die Plätze nach Eingang der Anmeldungen vergeben. Das Gesamtprogramm des Branchentages am 14. und 15.06.2016 kann herunter geladen werden unter www.nrw-windenergie.de.

Der 8. Branchentag Windenergie findet im Düsseldorfer Hotel Nikko, Immermannstraße 41 statt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Simon Trockel, EnergieDialog.NRW, EnergieAgentur.NRW, Telefon: 0202-2455252, E-Mail: trockel@energieagentur.nrw.

Az.: 20.1.4.1.006/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

365

Kolloquium zu Fluchtmigration und Stadtentwicklung

Am 23.06.2016 veranstaltet das Institut für Raumplanung der TU Dortmund und die NRW.BANK das 9. Wohnungspolitische Kolloquium an der TU Dortmund, das in diesem Jahr unter dem Thema „Fluchtmigration - eine Herausforderung für die Stadtentwicklung“ steht. Städte bündeln lokale, nationale und globale Herausforderungen. Neue Dynamiken auf den Wohnungsmärkten, z. B. aufgrund der Fluchtmigration, zeigen dies auch in Deutschland sehr deutlich. Sicher ist, dass die Zuwanderung unsere Städte in allen gesellschaftlichen Bereichen nachhaltig verändern wird.

Wandel und Veränderung bedingen jedoch auch Unsicherheit und Ungewissheit im Umgang mit der Dynamik und den Auswirkungen der Fluchtmigration, der sich die Kommunen seit Mitte 2015 verstärkt stellen müssen. Diese Unsicherheit stellt eine bisher kaum gekannte Herausforderung an die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Kommunen in der Wohnraumversorgung, Integration und Stadtentwicklung dar. Erprobte Strategien fehlen, neue kommunale Entwicklungswege müssen gesucht und gefunden werden.

Das Wohnungspolitische Kolloquium 2016 will diese komplexe, multidimensionale Problemlage aufgreifen und Handlungsoptionen für Kommunen erörtern. Referentinnen und Referenten aus Kommunen, Wissenschaft und Politik werden die Rahmenbedingungen kommunalen Handelns im Kontext von Fluchtmigration zu folgenden Fragestellungen kritisch diskutieren:

- Wie kann in Städten mit hoher Fluchtmigration die

Wohnraumbereitstellung im Sinne einer zukunftsorientierten, integrierten Stadtentwicklung gestaltet werden? Welche Elemente beinhaltet sie, welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

- Welche Akteure können eine aktiv gestaltete Reorganisation kommunalen Handelns in welcher Form in Gang setzen?
- Wie kann Fluchtmigration positiv als Impuls für die Transformationsfähigkeit von Kommunen genutzt werden?

Die Veranstaltung richtet sich an Fachleute aus Kreisen und Kommunen (Wohnen, Stadtentwicklung, Soziales), Wohnungsunternehmen, Mieter- und Vermietervertretungen, Wissenschaft und Kommunalpolitik. Der Besuch der Veranstaltung ist kostenfrei.

Weitere Informationen zum Programm und zum Veranstaltungsort können von StGB NRW-Mitgliedskommunen dem Mitgliederbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Veranstaltungen entnommen werden. Anmeldungen sind ab sofort per E-Mail an irpud.rp@tu-dortmund.de möglich.

Az.: 20.1.4.11

Mitt. StGB NRW Juni 2016

366

Fachtagung zu Windenergie

Am 27. und 28.06.2016 veranstaltet die Fachagentur Windenergie an Land (FA) in Berlin die Fachkonferenz „Zukunft Windenergie: Paris-Berlin-Steinfurt“. Die Tagung spannt mit dem Titel den Bogen vom globalen Klimaschutz über die politischen Herausforderungen in Bund und Ländern bis hin zu konkreten Fragestellungen der Windenergie vor Ort. Eingeladen sind alle, die sich mit der Windenergie befassen: Vertreterinnen und Vertreter aus Bund, Ländern und Kommunen, Verbänden, des Naturschutzes und der Windenergieunternehmen.

An zwei Konferenztagen beleuchten Referentinnen und Referenten kompakt, fach- und themenübergreifend Chancen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land in Deutschland. Dabei kommen Praktiker ebenso zu Wort wie Vertreter aus Politik und Wissenschaft. Besonders der erste Tag zeigt die Spannweite zwischen globalem Klimaschutz und konkreten Lösungsmodellen vor Ort auf. Der Abend lässt Raum für das direkte Gespräch.

Der zweite Tag startet mit einem spannenden Diskurs: Vertreterinnen und Vertreter der Betreiber, des Naturschutzes, der Energiewirtschaft und der Hersteller kommentieren aus ihrer Sicht, welche Auswirkungen die aktuelle Entwicklung beim EEG auf ihre Bereiche haben werden. Dem folgen vier Fachforen zu den Themen Flächenverfügbarkeit, Natur- und Artenschutz, Kommunale Wertschöpfung und Akzeptanz sowie Neue Geschäftsmodelle.

Die Konferenz ist eine Veranstaltung der FA Wind. Diese ist eine unabhängige und neutrale Einrichtung mit Sitz in Berlin und steht für den natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie an Land und ihrer Systemintegration. Sie wurde 2013 auf Initiative der Bundesregierung von Bund, Ländern, Spitzenverbänden der Städte und

Kommunen, des Naturschutzes, der Windenergie- und der Energiewirtschaft als gemeinnütziger Verein gegründet. Die FA Wind versteht sich als Plattform der verschiedenen Mitglieder, Mittlerorganisation zwischen den Mitgliedern und den verschiedenen Interessensgruppen, entwickelt Zukunftsideen für die Windenergienutzung, fördert Bildung und Wissenschaft sowie den Austausch mit der Wirtschaft und anderen privaten wie öffentlichen Stellen.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Da die Platzkapazitäten beschränkt sind, werden Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Das vollständige Programm sowie das Anmeldeformular finden sich auf der Internetseite der FA Wind unter <http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veranstaltungen/fachkonferenz-zukunft-windenergie.html> .

Az.: 20.1.4.1

Mitt. StGB NRW Juni 2016

367 10 H-Regelung für Windkraft-Anlagen und bayerische Verfassung

Die so genannte 10H-Regelung für Windkraftanlagen, wonach solche Anlagen im Außenbereich nur privilegiert sind, wenn sie einen Mindestabstand vom zehnfachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten, ist im Wesentlichen mit der Bayerischen Verfassung vereinbar. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 09.05.2016 in seiner Entscheidung über eine Popularklage und zwei von den Oppositionsfraktionen im Bayerischen Landtag eingeleitete Meinungsverschiedenheiten lediglich Art. 82 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) beanstandet (Az.: Vf. 14-VII-14, Vf. 3-VIII-15 und Vf. 4-VIII-15).

Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, zählen zu den Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. In diesem Zusammenhang wurde durch Bundesgesetz vom 15.07.2014 der § 249 Abs. 3 in das BauGB eingefügt. Diese Vorschrift ermächtigt die Länder, durch Landesgesetze zu bestimmen, dass die Privilegierung im Außenbereich nur gilt, wenn die Windkraftanlage einen bestimmten Abstand zu Gebäuden einhält.

Der bayerische Landesgesetzgeber hat von der Länderöffnungsklausel durch Gesetz vom 17.11.2014 Gebrauch gemacht. Er hat in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geregelt, dass Windkraftanlagen im Außenbereich nur privilegiert sind, wenn sie einen Mindestabstand vom zehnfachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten. Gegenstand der Verfahren beim Bayerischen VerfGH war die Frage, ob diese Regelung mit der Bayerischen Verfassung (BV) vereinbar ist.

Entscheidung

Der Bayerische VerfGH hat entschieden, dass die „10H-Regelung“ für Windkraftanlagen im Wesentlichen mit der Bayerischen Verfassung vereinbar ist. Der in Art. 82 Abs. 1 und 2 BayBO geregelte höhenbezogene Mindestabstand für Windkraftanlagen als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich sei mit der Bayerischen Verfassung vereinbar. Ebenfalls verfassungsgemäß seien die Übergangsbestimmung des Art. 83

Abs. 1 BayBO, die Sonderregelung in Art. 82 Abs. 3 BayBO für gemeindefreie Gebiete, die Bestandsschutzregelung des Art. 82 Abs. 4 BayBO für vorhandene Flächennutzungspläne und das Unterlassen einer vergleichbaren Bestimmung für Regionalpläne.

Die dem Landesgesetzgeber durch die Öffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB eingeräumte Gesetzgebungsbefugnis zur Bestimmung eines Mindestabstands sei nicht unbeschränkt. Die bundesrechtliche Grundentscheidung für eine Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich dürfe durch eine landesrechtliche Abstandsregelung weder rechtlich noch faktisch ausgehebelt werden. Die durch den bayerischen Landesgesetzgeber normierte Festlegung des Mindestabstands zu allgemein zulässigen Wohngebäuden auf die zehnfache Anlagenhöhe überschreite aber den bundesrechtlich eröffneten Gestaltungsrahmen nicht, so der VerfGH. Zwar werde der räumliche Anwendungsbereich für den Privilegierungstatbestand erheblich eingeschränkt, nicht aber beseitigt. Grundrechte der Bayerischen Verfassung würden hierdurch ebenfalls nicht verletzt.

Die Regelung des Art. 82 Abs. 4 BayBO für vorhandene Darstellungen von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in Flächennutzungsplänen berühre auch insoweit nicht den Schutzbereich des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV), als sie „Bestandsschutz“ nur unter der Voraussetzung vorsieht, dass eine betroffene Nachbargemeinde der Fortgeltung der Darstellung bis zum 21.05.2015 nicht widerspricht.

Verfassungswidrig sei indes die in Art. 82 Abs. 5 BayBO den Gemeinden auferlegte Pflicht, bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die für Vorhaben der Windenergienutzung einen geringeren als den Mindestabstand festsetzen wollen, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken. Diese Regelung stehe nach Ansicht des VerfGH in einem offensichtlichen und schwerwiegenden Widerspruch zur Kompetenzordnung des Grundgesetzes und verstöße deshalb gegen das Rechtsstaatsprinzip der Bayerischen Verfassung.

Az.: 20.1.4.1

Mitt. StGB NRW Juni 2016

368 VK Bund zur Leistungsbestimmung durch öffentlichen Auftraggeber

Die Vergabekammer des Bundes hat mit Beschluss vom 09.02.2016 (Az.: VK 1-130/15) Ausführungen zu der auch für Kommunen wichtigen vergaberechtlichen Freiheit bei der Leistungsbestimmung gemacht. Der öffentliche Auftraggeber (AG) hatte Sanierungsarbeiten im Uferbereich eines Gewässers europaweit ausgeschrieben. Wegen der Gefahr von Böschungsabbrüchen sollte dies laut Leistungsverzeichnis von einem Schwimmbagger mit Schiffszulassung aus erfolgen, zugleich sollte eine bestimmte Ketersicherheit nachgewiesen werden. Ein Bieter wollte diese Arbeiten hingegen mittels eines mit einem Schwimmponton versehenen Langarmbaggers durchführen, der über keine Schiffszulassung verfügt hätte. Der AG schloss das Angebot des Bieters aus. Hiergegen wehrt sich

der Bieter. Die Vorgabe, einen Schwimmbagger einzusetzen, sei technisch nicht erforderlich und führe zu einer wettbewerbswidrigen Verkürzung des denkbaren Bieterkreises.

Aus Sicht der VK war der Antrag unbegründet. Die fragliche Anforderung des Einsatzes eines amphibischen Schwimmbaggers mit der Schiffszulassung sei entgegen der Ansicht des Bieters nicht vergaberechtswidrig. Insbesondere habe der AG nicht die Grenzen seines Leistungsbestimmungsrechts überschritten. Bei der Beschaffungsentscheidung für eine bestimmte Leistung sei der AG im rechtlichen Ansatz ungebunden; die Auswahl des Beschaffungsgegenstands unterliege seiner Bestimmungsfreiheit und sei dem eigentlichen Vergabeverfahren vorgelagert.

Eine Grenze ergebe sich vor allem aus § 7 EG Abs. 8 Satz 1 VOB/A, wonach technische Anforderungen an den Auftragsgegenstand grundsätzlich nicht so ausgestaltet werden dürfen, dass dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden; dies ist nur (ausnahmsweise) zulässig, soweit es durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Vorliegend habe eine sachliche Rechtfertigung darin bestanden, dass die ausgeschriebenen Arbeiten das Risiko mit sich brachten, dass es zu einem Abrutschen des Geländes bzw. Teilen davon kommt, wodurch sich der Untergrund quasi verflüssigt hätte. Für die Schiffszulassung und die Kenter-sicherheit lagen daher nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe vor.

Anmerkung

Die Freiheit des AG bei der Leistungsbestimmung ist an sich schon seit längerem durch die Rechtsprechung anerkannt. Allerdings gab es bislang keine einheitliche Linie hinsichtlich der vergaberechtlichen Grenzen dieser Bestimmungsfreiheit. Für den sog. „Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung“ in § 7 EG Abs. 8 Satz 1 VOB/A 2012 (jetzt § 7 EU Abs. 2 VOB/A 2016) wurde die Grenze von verschiedenen unterinstanzlichen Gerichten eher eng gezogen und verlangt, dass der AG sich zunächst einen Marktüberblick verschafft und dann begründen muss, warum keine andere als die von ihm gewählte Lösung in Betracht kommt.

Demgegenüber räumt die hier besprochene Entscheidung den Auftraggebern mehr Spielraum ein. Solange auftragsbezogene Sachgründe gegeben und dokumentiert sind, muss ein AG in der Regel nicht durch Markterforschung oder Markterkundung klären, ob auch andere Lösungen in Frage kommen. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn der AG von der ausschließlichen Leistungsfähigkeit eines bestimmten Bieters ausgehen möchte, dürfte eine vorherige Markterkundung notwendig sein.

Az.: 21.1.1.3

Mitt. StGB NRW Juni 2016

369 Höhere Aufwandsentschädigung für Regionalräte

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Landesplanungsgesetz-DVO ist am 13.05.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht worden

(GV.NRW. 2016 S. 238). Sie betrifft die Anhebung der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder und Vorsitzende der Regionalräte, Mitglieder von Kommissionen der Regionalräte sowie für Mitglieder des Braunkohlenaus-schusses. Die pauschale Entschädigung steigt hierdurch beispielsweise für Mitglieder der Regionalräte von 83 auf monatlich 95,50 Euro. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Az.: 20.0.3

Mitt. StGB NRW Juni 2016

370 Wohngeld-Runderlass 2/2016 für NRW

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat am 18.05.2016 den Wohngeld-Runderlass 2/2016 veröffentlicht. Er nimmt Bezug auf das Schreiben des Bundesbauministeriums (BMUB) vom 10.05.2016, welches weitere Ausführungen zum Urteil des BVerwG vom 23.01.2014 (Az. 5C 8/13) enthält. Das Urteil betrifft die rückwirkende Erstattung von Leistungen der Sozialhilfe durch den vorrangigen Träger der Ausbildungsförderung und den daraus folgenden Auswirkungen auf das Wohngeld.

Der Erlass enthält insbesondere Hinweise und Beispielfälle zur Wohngeld-Rückerstattung. Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Erlass des MBWSV entnommen werden. Dieser sowie das erwähnte Schreiben des BMUB sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.2.4-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

371 BMUB-Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit Datum vom 22.04.2016 per Erlass (B I 7-81064.3/3-1) festgelegt, dass der Auslegungserlass zur Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung vom 08.12.2015 ausgesetzt wird. Dem aktuellen Aussetzungserlass zufolge wird der Erlass vom 08.12.2015 (B I 7-81064.3/3-1) zur Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung - bis zur definitorischen Abgrenzung des Begriffs „Endverarbeitendes Unternehmen“ - ausgesetzt.

Bis zur Wiedereinsetzung des Auslegungserlasses zur Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung ist nach den Regelungen zu verfahren, die bis zum 07.12.2015 gültig waren. Dies heißt, von dem Unternehmen, das Holzprodukte als Bestandteil einer Bauleistung verwendet, ist bei Anlieferung auf der Baustelle zu fordern, dass es den Nachweis erbringt, das Holz bei einem Händler erworben zu haben, der

- nach FSC und/oder PEFC CoC-zertifiziert ist oder
- über eine vom BfN oder TI bestätigte gleichwertige Zertifizierung verfügt oder

- über einen von BfN oder TI bestätigten Einzelnachweis verfügt darüber, dass die Kriterien des FSC oder PEFC eingehalten werden. Das Formblatt 248 ist in der Fassung „Januar 2011“ zu verwenden.

Kommunalen Vergabestellen ist bis auf weiteres anzurufen, bei der Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung auf die vorstehend aufgeführten Kriterien zu achten. Dies bedeutet, dass von Unternehmen, die Holzprodukte als Bestandteil einer Bauleistung verwenden, bei Anlieferung auf der Baustelle zu fordern ist, dass ein entsprechender Nachweis - per Eigenerklärung - geführt wird. Sobald auf Bundesebene eine definitorische Abgrenzung des Begriffs „Endverarbeiten des Unternehmen“ erfolgt ist, werden wir erneut informieren.

Az.: 21.1.4.1

Mitt. StGB NRW Juni 2016

372 Erfassung von Metadaten im Bereich der Geoinformation

Die Geschäftsstelle der GDI-NW erinnert an die im April 2016 begonnene Online-Umfrage zur Erfassung und Führung von Metadaten im Bereich der Geodaten und bittet die Städte und Gemeinden weiterhin um Teilnahme. Die Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen (GDI-NW) umfasst die Georessourcen von Land und Kommunen. Dazu gehören insbesondere auch die Metadaten zur Beschreibung von vorhandenen Daten und Diensten.

Die Geschäftsstelle der GDI-NW ist bei der Bezirksregierung Köln angesiedelt und koordiniert den Aufbau der Geodateninfrastruktur im Auftrag des Interministeriellen Ausschuss GDI.NRW. Sie sieht den dringenden Bedarf für eine landesweite Bestandsaufnahme zur Erfassung und Führung dieser Metadaten sowie zur Nutzung des von Landesseite bereitgestellten Metadaten systems GEOkatalog NRW. Im Interesse eines umfassenden Überblicks bittet die Geschäftsstelle der GDI-NW die Städte und Gemeinden um die Beantwortung eines Online-Fragebogens und bedankt sich vorab für die Teilnahme.

Der Fragebogen findet sich im Internet unter https://www.geoport.nrw.de/application-informatio-nen/gdi/gdinrw/fragebogen_metadatenerfassung/index.php.

Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle GDI-NW zur Verfügung. Weitere Informationen können außerdem dem Schnellbrief 92/2016 vom 07.04.2016 entnommen werden. Er ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik „Schnellbriefe“ verfügbar.

Az.: 22.5.4

Mitt. StGB NRW Juni 2016

373 Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW hat die vierte Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) erlassen. Sie wird am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft treten. Durch die Änderung der Umsetzungsverordnung wird die Bezirksregierung Arnsberg zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, welche im Zuge der stichprobenhaften Kontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlage festgestellt werden.

Az.: 20.3.2-002/002 gr

Mitt. StGB NRW Juni 2016

374 Neue Verordnung zu repräsentativen Tarifverträgen veröffentlicht

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (MAIS NRW) hat im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 29.04.2016 eine Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (RepTVVO) einschließlich einer entsprechenden Anlage zu der Verordnung veröffentlicht (GV. NRW. 2016 S. 196).

In der Anlage zu der Verordnung werden für den straßengebundenen ÖPNV nunmehr sowohl der Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TVN NW) als auch die am 15. Dezember 2015 geschlossenen Tarifverträge zwischen dem Verband nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen (NWO) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Tarifverträge für repräsentativ erklärt.

Diese Verwaltungsentscheidung war notwendig geworden, weil das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 19.10.2015 die bisherige RepTVVO für den Bereich des straßengebundenen ÖPNV für rechtswidrig erachtet hatte. Die neue Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen aufgrund des § 4 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 des TVG-NRW berücksichtigt für den straßengebundenen ÖPNV in NRW nunmehr die beiden wichtigsten branchenrelevanten Tarifverträge.

Az.: 21.1.3.3-002/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

375 Fachtagung zu gemeinsamem Gärtnern in Kommunen

Am 01.06.2016 findet in Gelsenkirchen eine Fachtagung der Natur- und Umweltschutzakademie (nua) zum Thema „Gemeinsam Gärtnern- die neue Gartenbewegung in NRW“ statt. Bei dieser Veranstaltung bietet sich die Möglichkeit, moderne Ausgestaltungen des Gärtnerns kennenzulernen und sich über bereits gemachte Erfahrungen auszutauschen. Unter anderem werden auch Kommunen zu Wort kommen, die Flächen für Gartenzwecke bereitgestellt haben und aufzeigen, welche Vor- und Nachteile das neue Gärtnern für die Kommunen mit sich bringt.

Zusätzlich zu den Vorträgen, Projektvorstellungen und den Diskussionen wird es im Foyer einen „Markt der Möglichkeiten“ geben, auf dem sich Projekte und Initiativen präsentieren können. Alle, die an einer Präsentation interessiert sind, können sich dafür anmelden.

Die Veranstaltung findet am 01.06.2016 von 9 Uhr bis 20 Uhr im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen statt. Die Tagung wendet sich an engagierte Personen aus der Szene des urbanen Gärtnerns in NRW, Transition-Town-Bewegungen, Kleingartenvereine, Verbände, Kommunen, Grundstücksbesitzer und alle, die sich für das Gärtnern in der Stadt interessieren.

Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen, das Tagesprogramm und das Anmeldeformular können dem über den folgenden Link erreichbaren Flyer entnommen werden. Anders als aus dem Flyer hervorgeht, ist eine Anmeldung bis zum 31.05.2016 möglich: http://www.nua.nrw.de/fileadmin/user_upload/NUA/Aktuelles/007-16_Gemeinsam_gaertnern_Flyer_mit_Anmeldung.pdf.

Az.: 20.1.9-003/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

376 Informationsveranstaltung zum Bauen mit Holz

Die Informationsveranstaltung „Bauen mit Holz - Wohnraum für Flüchtlinge“ am 2. Juni in Münster bietet den Entscheidungsträgern und Bauplanern in den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, sich über die Konzepte des Holzbaus zur Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge und im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu informieren und entsprechende Lösungsmöglichkeiten mit den anwesenden Fachleuten zu diskutieren. Zudem werden die aktuellen und umfangreichen Förderangebote des Landes zur Umsetzung dieser Bauaufgaben vorgestellt.

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, dem 2. Juni 2016 von 09:30 bis 13:30 Uhr in der Bezirksregierung Münster, Domplatz 36, 48143 Münster statt. Sie richtet sich schwerpunktmäßig an die Kommunen in den Regionen Münsterland und nördliches Ruhrgebiet und wird von Wald und Holz NRW mit Unterstützung durch die Bezirksregierung Münster, den Städtetag NRW und den Städte- und Gemeindebund NRW durchgeführt. Im Anschluss an die Veranstaltung besteht die Möglichkeit, aktuelle Referenz- und Bauprojekte im Stadtgebiet von Münster im Rahmen einer Fachexkursion zu besichtigen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Das Programm und das Anmeldeformular sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Veranstaltungen abrufbar. Informationen zu den Vorteilen der Holzbauweise gibt es außerdem unter www.holzbauten-fuer-fluechtlinge.nrw.de.

Az.: 20.1.4.11-004/003

Mitt. StGB NRW Juni 2016

377 Projektaufruf „Stadtentwicklung und Migration“

Mit dem Projektaufruf „Stadtentwicklung und Migration“ sucht die Nationale Stadtentwicklungspolitik, eine Gemeinschaftsinitiative von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, nach beispielhaften kommunalen

Projekten, die sich mit der Integration von Zuwanderern als Zukunftsaufgabe integrierter Stadtentwicklung befassen.

Der Projektaufruf richtet sich an Städte und Gemeinden, die mit neuartigen Ansätzen ihre Konzepte und Planungsprozesse sowie deren Umsetzung erneuern und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort verbessern wollen. Grundbedingung für alle Bewerbungen ist, dass durch die Projekte neue Impulse für die Stadtentwicklung und das soziale Miteinander in der Stadt / Gemeinde entstehen. Insbesondere folgende weitere Aspekte sollen in den Projekten berücksichtigt werden:

- Strategische Betrachtung des Themas Integration
- Gesamtstädtische Perspektive, unter Einbeziehung möglichst großer Teile der Bürgerschaft
- Formulierung und Durchführung erster Umsetzungsschritte
- Erprobung innovativer Formate bei Konzepterarbeitung, Partizipation der Bürgerschaft und bei der Umsetzung vor Ort
- Gemeinsame Konzeption und Durchführung mit weiteren Partnern

Es können bis zu 50 Prozent der Projektkosten in Form von Bundeszuwendungen gefördert werden, die maximale Höhe der Zuwendung beträgt 100.000 Euro je Projekt, verteilt auf die Jahre 2017 bis 2019. Einsendeschluss für Projektvorschläge ist der 31.05.2016.

Die Einreichung der Projektvorschläge erfolgt über das elektronische Online-Antragssystem, das im Förderportal des Bundes kann erreicht werden über:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>. Interessierte Städte und Gemeinden können zudem Fragen zum Projektaufruf unter dem Betreff „Projektaufruf Nationale Stadtentwicklungspolitik_Frage“ per E-Mail an: projektaufruf-ns@bbr.bund.de richten. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de.

Az.: 20.2.6-003/005

Mitt. StGB NRW Juni 2016

378 10. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) lädt gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und der Bauministerkonferenz der Länder zum 10. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik am 14./15.09.2016 nach Hannover ein.

Der 10. Bundeskongress widmet sich der aktuellen Frage, wie der Zusammenhalt der Gesellschaft in Städten und Gemeinden zukünftig gestaltet werden kann - über Ressorts und Disziplinen hinweg, mit Blick auf Zuwanderung, Integration, Beteiligung, angespannte Wohnungsmärkte auf der einen Seite und demografischem Wandel auf der anderen Seite.

Es werden in diesem Jahr erneut Experten und Vertreter

aus Politik, Planung und der Zivilgesellschaft ihre Erfahrungen und Kenntnisse einbringen und gemeinsam an den vorgenannten Themen arbeiten. Wichtig ist, dass beispielhafte Projekte aus ganz Deutschland vorgestellt werden. Zudem wird eine Projektbörse das Kongressprogramm inhaltlich und kommunikativ ergänzen.

Der Kongress beginnt am Nachmittag des 14. September und setzt sich am 15. September 2016 ganztägig fort. Das detaillierte Kongressprogramm wird in Kürze veröffentlicht. Weitere Informationen können bereits heute im Internet abgerufen werden unter www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de.

Az.: 20.1.4.6-003/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

379 VGH Hessen zur Zulässigkeit einer Asylbewerberunterkunft in Wohngebiet

Der VGH Hessen hat sich mit Beschluss vom 18.09.2015 (Az.: 3 B 1518/15) zu der Frage der Asylbewerberunterkunft in einem reinen Wohngebiet geäußert und folgende zentrale Aussagen gemacht:

- Bei der Unterbringung von Asylbewerbern in einem genehmigten Wohnhaus handelt es sich um „Wohnen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 BauNVO, wenn aufgrund der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Räumlichkeiten eine hinreichende Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises in einem baulich abgeschlossenen Bereich mit eigener Küche und Bad für eine gewisse Dauer ermöglicht wird.
- Bei einer Asylbewerberunterkunft, die die Merkmale des Wohnens nicht erfüllt, handelt es sich um eine soziale Einrichtung, die gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in einem reinen Wohngebiet als Ausnahme zulässig ist.
- Mit dem Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) hat der Gesetzgeber der Schaffung von Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünften ein besonderes Gewicht beigemessen, was insbesondere auch bei der Abwägung und Bewertung nachbarlicher Interessen bei Anwendung des Gebots der Rücksichtnahme von Bedeutung ist.

Ein dreigeschossiges Wohnhaus im reinen Wohngebiet wird als Unterkunft für Asylbewerber genutzt. Die Nachbarn halten dies für unzulässig und verlangen ein Nutzungsverbot; ergänzend verweisen sie auf die davon ausgehenden Störungen.

Die Nutzung als Asylbewerberunterkunft verletzt aus Sicht des VGH keine nachbarschützenden Vorschriften. Auch eine Asylbewerberunterkunft könne mit dem Nutzungskonzept „Wohnen“ organisiert werden; dann liege schon keine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung vor. Bei der hier gegebenen Nutzung von Wohnungen durch verschiedene Flüchtlingsfamilien sei dies der Fall. Würde wie bei einer Gemeinschaftsunterkunft kein Wohnen vorliegen, wäre auch das unerheblich, denn die

damit gegebene Nutzungsänderung sei jedenfalls genehmigungsfähig.

Eine Asylbewerberunterkunft für ca. 25 Personen sei als soziale Einrichtung auch im reinen Wohngebiet nicht gebietsunverträglich. Relevant sei nur das baurechtliche Nutzungskonzept und das dadurch typischerweise verursachte Störpotenzial des Vorhabens, nicht aber das individuelle, gegebenenfalls störende Verhalten der Bewohner. Dagegen könne nicht baurechtlich vorgegangen werden, sondern nur mit ordnungspolizeilichen Mitteln.

Die Entscheidung ist zutreffend. Eine Wohnnutzung wäre unmittelbar zulässig. Bei der Prüfung von Ausnahmen und Befreiungen für Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern sind die Vorgaben der Baurechtsnovelle 2014 zu beachten, die das besondere öffentliche Interesse an solchen Vorhaben betont und damit bei Anwendung des Gebots der Rücksichtnahme Einfluss auf die Bewertung nachbarlicher Interessen hat. Danach dürfte eine Unterbringungskapazität, die nicht deutlich über den Rahmen der in dem Gebiet generell zulässigen Grundstücksausnutzung hinausgeht, stets zulässig sein.

Az.: 20.1.4.11-004/002

Mitt. StGB NRW Juni 2016

380 Bundesverwaltungsgericht zu Windkraftanlagen und Flugsicherung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 07.04.2016 - 4 C 1.15 - die Position der Deutschen Flugsicherung (DSF) gegenüber den Betreibern von Windkraftanlagen gestärkt. Das Gericht wies am 07.04.2016 die Klage eines Unternehmens ab, das in der Region Hannover vier Windkraftanlagen errichten und betreiben wollte, weil diese Einrichtungen der Flugsicherung hätten stören können.

Die Region Hannover hatte die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Vorbescheids für die Windräder abgelehnt. Dabei berief sie sich auf das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Dies erklärte, dass von den Anlagen eine Störung der rund eineinhalb Kilometer entfernten Flugsicherungseinrichtungen der DSF ausgehen könnte. Das Unternehmen zog vor Gericht. Während es beim Verwaltungsgericht in Hannover erfolgreich war, wies das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die Forderung zurück.

In ihrer Revision zum Bundesverwaltungsgericht machte die Firma geltend, das Oberverwaltungsgericht habe den Begriff der Störung falsch ausgelegt. Damit habe es zugleich dem BAF zu Unrecht einen Beurteilungsspielraum eingeräumt. Dieser Auffassung schlossen sich die Bundesverwaltungsrichter jedoch nicht an und wiesen die Revision ab.

Az.: 20.1.4.1-005/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

381 Zulässigkeit mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge in reinem Wohngebiet

Das OVG Hamburg hat mit Beschluss vom 18.04.2016 (Az.: 2 Bs 29/16) zur planungsrechtlichen Zulässigkeit

einer Flüchtlingsunterkunft Stellung genommen und die Baugenehmigung für eine Unterkunft einstweilen für vollziehbar erklärt.

Die Antragsteller wandten sich gegen eine von der Antragsgegnerin erteilte Baugenehmigung für eine Containerunterkunft zur Erstaufnahme von bis zu 252 Flüchtlingen und Asylbegehrenden in einem reinen Wohngebiet. Es handelte sich hierbei um 20-Fuß-Wohn-, Büro- und Sanitätscontainer, für die Erschließungs- und Fundamentierungsarbeiten erforderlich waren.

Die Baugenehmigungsbehörde hatte die Abweichungen der zulässigen Art der baulichen Nutzung im Plangebiet unter anderem auf § 246 Abs. 12 BauGB gestützt und die Errichtung auf drei Jahre befristet. Die Antragsteller machten als Nachbarn der geplanten Anlage ihren Gebietserhaltungsanspruch geltend, der sich aus dem Bebauungsplan ergibt. Zu den öffentlichen Belangen, mit denen ein Vorhaben gemäß § 246 Abs. 12 BauGB zu vereinbaren sein müsse, gehöre auch insbesondere die Beachtung der Grundzüge der Planung.

Dem Beschluss zufolge kann der mögliche Gebietserhaltungsanspruch eines Nachbarn der rechtmäßigen Genehmigung nach § 246 Abs. 12 BauGB nicht entgegengehalten werden. Das OVG Hamburg geht davon aus, dass die Grundzüge der Planung bei einer Abweichungsentscheidung nach § 246 Abs. 12 BauGB nicht beachtet werden müssen. Der Gesetzgeber habe die wesentliche Bedeutung der neuen Vorschrift gerade darin gesehen, dass eine dies-bezügliche Befreiung nicht mehr voraussetzt, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Planung würden im Übrigen dadurch ausgeglichen, dass die Befreiung nur längstens für drei Jahre befristet erteilt werden kann. Nach Ablauf der drei Jahre sei es daher unzulässig, auf der Grundlage von § 246 Abs. 12 BauGB an demselben Standort eine erneute Befreiung zu erteilen.

In diesem Zusammenhang musste sich das OVG auch mit der Frage auseinandersetzen, ob die Errichtung von Fundamentplatten und Infrastruktureinrichtungen der Annahme einer „mobilen Unterkunft“ entgegenstehen könnten. Hierzu führt es aus, dass nach der Gesetzesbegründung zu § 246 Abs. 12 BauGB „mobile Unterkünfte“ als Behelfsunterkünfte gedacht seien (wie Wohncontainer und Zelte). Ihr charakteristisches Merkmal sei, dass die wesentlichen Elemente nach einem Rückbau an anderer Stelle wieder verwendet werden können.

Anmerkung

Das OVG Hamburg hat in seinem Beschluss klargestellt, dass nach § 246 Abs. 12 BauGB nur Befristungen bis zu insgesamt drei Jahren genehmigt werden können. Weitere Befristungen darüber hinaus sind nach § 246 Abs. 12 BauGB unzulässig. In diesem Sinne hat sich in NRW auch das Bauministerium in seinem Erlass vom 04.04.2016 (Az. VIA1-901.3) geäußert.

Charakteristisches Merkmal einer „mobilen Unterkunft“ im Sinne des § 246 Abs. 12 und 13 BauGB ist zudem, dass ihre wesentlichen Elemente nach einem Rückbau an an-

derer Stelle wieder verwendet werden können. Hiervon ist bei handelsüblichen Modul-Containern auszugehen, weil zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gerade auch die mögliche spätere Aufstellung an einem anderen Ort gehört.

Die Eigenschaft einer mobilen Unterkunft entfällt nicht dadurch, dass für ihre Errichtung eine Fundamentlegung, umfangreichere Montagearbeiten oder auch Erschließungsmaßnahmen auf dem Baugrundstück erforderlich sind. Dies zeigt die in § 246 Abs. 13 BauGB vorgesehene Rückbauverpflichtung, die entbehrlich wäre, wenn Fundamente und ähnliches die Annahme einer mobilen Unterkunft ausschließen.

Az.: 20.1.4.11-002/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

382 Bericht „Soziale Wohnraumförderung 2015“

Im Jahr 2015 wurden in Nordrhein-Westfalen rund 9.200 Wohneinheiten mit Mitteln der Sozialen Wohnraumförderung gefördert. Die Programmausschöpfung lag um 28 Prozent höher als im Vorjahr. Vor allem für die Neuschaffung von Mietwohnraum ist eine deutliche Steigerung der Mittelausschöpfung festzustellen. Das Ergebnis für alle Förderschwerpunkte kann im Bericht „Soziale Wohnraumförderung 2015“ nachgelesen werden, der kürzlich erschienen ist. Er kann im Internet unter www.nrwbank.de/wohnungsmarktbeobachtung kostenfrei bestellt werden oder dort direkt heruntergeladen werden.

Az.: 20.4.3-005/002

Mitt. StGB NRW Juni 2016

383 Online-Dienst zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung

Im Zuge der Vergaberechtsnovellierung wurde zur Vereinfachung, Vorstrukturierung und Vereinheitlichung der Eignungsprüfung die sog. Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) eingeführt, § 50 VgV. Die EEE stellt im Vergabeverfahren einen vorläufigen Nachweis des Bieters dar, dass insbesondere keine Ausschlussgründe vorliegen, die Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers zur Eignung erfüllt werden und die konkreten Nachweise jederzeit vom Bieter vorgelegt werden können. Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, die EEE als vorläufigen Beleg zu akzeptieren, wenn ein Bieter sie verwendet.

Die EU-Kommission bietet ab sofort einen Dienst an, mit dem die neu eingeführte EEE sowohl durch die öffentlichen Auftraggeber als auch die Wirtschaftsteilnehmer online ausgefüllt werden kann. Dabei werden die Nutzer schrittweise durch die Erklärung geführt. Sie ist danach in den üblichen Formaten zur Weiterleitung verfügbar, kann aber auch ausgedruckt und der Bewerbung in Papierform beigelegt werden. Diese Möglichkeit entfällt, wenn die EEE nach Ablauf der Übergangsfrist am 18.04.2018 nur noch in elektronischer Form akzeptiert werden wird. Der Dienst ist im Internet abrufbar unter:

<https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/espd/filter?lang=de>.

Az.: 21.1.1.2-001/002

Mitt. StGB NRW Juni 2016

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) hat in ihrem Rundbrief „Windenergie und Recht“ unter Mitwirkung des DStGB die aktuelle Rechtsprechung zum Thema „Windenergie“ aufbereitet. Ziel ist es, die relevantesten Entscheidungen zu der Thematik in den letzten Monaten verständlich darzustellen. Der Schwerpunkt der Ausgabe liegt im Bereich der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen. Neben Urteilen des OVG Berlin-Brandenburg und des OVG Lüneburg zur Ausweisung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen wird eine Entscheidung des VGH Kassel zur landesplanerischen Vorgabe von Abständen zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen besprochen.

Außerdem finden sich im Rundbrief vier Urteile zum Genehmigungsverfahren, die sich unter anderem mit der Klagebefugnis im Falle einer fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfung, Nutzungskonflikten zwischen Wetterradar, Flugsicherheit und Windenergieanlagen sowie der Frage, ob Windenergieanlagen gesundheitsschädlichen Infraschall emittieren, befassen.

Der Rundbrief „Windenergie und Recht“ 2/2016 der Fachagentur Windenergie an Land kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internets unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Windenergieanlagen heruntergeladen werden.

Az.: 20.1.4.1-002/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

Veranstaltung zur sozial gerechten Beschaffung in Kommunen

Der Verein Eine Welt Netz NRW lädt interessierte Kommunen zur Veranstaltung „Nach der Vergaberechtsreform 2016: Perspektiven einer sozial gerechten Beschaffung“ am 06.06.2016 in Düsseldorf ein. Die Tagung dient der Information, der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch zu sozialen Kriterien im Vergabeverfahren in NRW. Fachleute aus Verwaltung, Unternehmen und Zivilgesellschaft sowie Juristinnen und Juristen stehen mit ihrer Expertise „Rede und Antwort“. Die Veranstaltung richtet sich an alle, die mit dem Thema öffentliche Beschaffung befasst sind: Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher Verwaltungen, Gewerkschaften, Unternehmen, Wissenschaft, Kirchen, Verbände, NGOs etc.

Die Europäische Union hat 2014 Vergaberichtlinien erlassen, die mit der am 18.04.2016 in Kraft getretenen Vergaberechtsreform in nationales Recht umgesetzt wurden. Die EU hatte soziale und ökologische Kriterien stärken wollen und den Mitgliedsstaaten Spielräume zur Einforderung entsprechender Standards eingeräumt. Auch in NRW wird zurzeit das Tariftreue- und Vergabegesetz sowie die Rechtsverordnung TVgG NRW reformiert. Ergebnisse der Evaluierung des TVgG NRW Ende 2014 sowie die neuen Regelungen auf Bundesebene fließen in die Reform ein.

Bei der diesjährigen Netzwerkinitiative werden in drei Inputs die aktuelle Rechtslage sowie Handlungsspielräume hinsichtlich der Berücksichtigung internationaler Ar-

beitsrechte (soziale Kriterien) auf Bundes- und Landesebene vorgestellt und anschließend gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutiert, welche Auswirkungen damit für den Einkauf bzw. die Beschaffung auf kommunaler Ebene verbunden sind.

Zwei Plenumsdiskussionen zeigen Anforderungen und Herausforderungen sowohl für die Verwaltungs- wie für die Bieterseite. In drei parallelen Arbeitsgruppen werden konkrete Praxistipps zum Thema Kommunikation nach innen und außen sowie zu den Produktbereichen Arbeitsbekleidung und IT gegeben.

Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen zur Veranstaltung sowie zur Anmeldung sind verfügbar unter https://www.eine-welt-netz-nrw.de/seiten/148/?i_di=4436.

Der Flyer zur Veranstaltung ist außerdem für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Veranstaltungen abrufbar.

Az.: 21.1.4.1-004

Mitt. StGB NRW Juni 2016

Wettbewerb für Projekte nachhaltiger Stadtentwicklung

Mit dem „ULI Germany Award for Excellence“, einem Preis für nachhaltige Stadtentwicklung will das Urban Land Institute Germany erstmals auf nationaler Ebene zukunftsorientierte Immobilienprojekte und Stadtumbaumaßnahmen identifizieren und somit deren Strahlkraft auf gesellschaftliche Entwicklungen, als auch deren Wertsteigerungspotential aufzeigen.

Bis zum 24. Mai 2016 können sich sowohl Kommunen als auch private Entwickler, die in den vergangenen 5 Jahren ein Immobilienprojekt oder eine Stadtumbaumaßnahme fertig gestellt haben, welche die Entwicklung eines urbanen Areals / Quartiers / Platzes / Immobilienensembles belegbar positiv beeinflusst hat und somit zur nachhaltigen Entwicklung des Standortes beiträgt.

Für die Größe der Kommune wird eine Mindesteinwohnerzahl von 30.000 Menschen vorausgesetzt. Bei der Bewertung werden u.a. Kriterien wie wirtschaftliche Machbarkeit, Innovation, Kreativität, Nutzungsmix und Aufwertung des städtischen Raumes zum Tragen kommen. Das Siegerprojekt wird mit 10.000 Euro ausgezeichnet, die der einreichenden Kommune zur Verfügung gestellt werden. Bei Einreichungen von privatwirtschaftlichen Immobilienentwicklern wird das Preisgeld zu 50 % an die kooperierende Kommune übertragen.

Die Jury wird in der ersten Sitzung am 31. Mai 2016 drei Finalisten auswählen, die daraufhin von Jurymitgliedern vor Ort besichtigt werden. Bekanntgegeben und verliehen wird die Auszeichnung im Rahmen des Sommerempfangs des ULI Urban Leader Summit am 29.06.2016 in Frankfurt am Main. Die Teilnahme der Finalisten an der Preisverleihung wird vorausgesetzt und sie bekommen die Möglichkeit, die Projekte im Rahmen der Konferenz auszustellen.

Bereits seit 1936 widmet sich das Urban Land Institute (ULI) der nachhaltigen Entwicklung urbaner Räume und hat sich global mit über 37.000 Mitgliedern in 82 Ländern als führendes multidisziplinäres Forum etabliert. Dabei repräsentiert ULI das gesamte Spektrum der öffentlichen und privaten Immobilienwelt - von der Stadtplanung bis zu den Kapitalmärkten. Mit Hilfe von gezielten Programmen und Auszeichnungen unterstützt das Institut Städte in deren nachhaltiger Entwicklung und begleitet diese mit Know-how in Form von Publikationen, Advisory Services und Fachkonferenzen.

Weitere Informationen zum ULI Germany Award for Excellence finden sich im Internet unter www.uligermany.de. Ansprechpartner: Herr Michael Müller, Manager Event Programs & Community Outreach, ULI Germany, Tel.-Nr.: 069-21002200, Michael.Mueller@uli.org. Die Ausschreibung und das Bewerbungsformular können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB-Internets unter Fachinfo & Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Städtebau heruntergeladen werden.

Az.: 20.2.5 gr

Mitt. StGB NRW Juni 2016

387 Neue Musterverträge für die Beschaffung von IT-Hardware

Auf der Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnologie sind neue EVB-IT Musterverträge („Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“) für die Auftragsvergabe der öffentlichen Hand verfügbar. Die als Version 2.0 neu gefassten „EVB-IT Kauf“ und „EVB-IT Instandhaltung“ ersetzen gleichnamige Regelwerke aus dem Jahr 2002. Die Rahmenbedingungen für den Einkauf von IT-Leistungen werden seit vielen Jahren durch die öffentliche Hand fortentwickelt und dabei auch mit dem BITKOM e.V. abgestimmt.

EVB-IT Vertragsmuster sind bei Beschaffungen durch Bundesbehörden verbindlich anzuwenden. Länder und Kommunen können diese ebenfalls einsetzen. In den neuen Bedingungen ist auch eine ausdrückliche Regelung enthalten, die den Verkäufer in die Pflicht nimmt, dass Hardware keine versteckten Funktionen zum Ausspähen von Daten enthalten darf (sog. technische No-spy-Klausel).

Die Veröffentlichung der EVB-IT Kauf und Instandhaltung erfolgte im Internet unter: http://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/Aktuelle_EVB-IT/aktuelle_evb_it_node.html.

Az.: 21.1.4.13-002/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

388 Städtebauförderung 2016

Die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2016 ist nach Gegenzeichnung aller Bundesländer am 15.3.2016 in Kraft getreten. Aktuell erfolgt noch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber der VV 2015 gibt es nicht. Zu den

leicht abweichenden und „krummen“ Fördersummen des Bundes ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Haushaltsgesetz 2016 für alle Investitionstitel eine globale Sperre i. H. v. 7 % für Verpflichtungsermächtigungen bestimmt wurde. Der Bund stellt den Ländern im Jahr 2016 Finanzhilfen von 606,775 Mio. Euro (Verpflichtungsrahmen) für folgende Programme bereit:

- Soziale Stadt: 140,025 Mio. Euro
- Stadtumbau Ost: 98,017 Mio. Euro
- Stadtumbau West: 98,017 Mio. Euro
- Städtebaulicher Denkmalschutz Ost: 65,345 Mio. Euro
- Städtebaulicher Denkmalschutz West: 37,341 Mio. Euro
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren: 102,685 Mio. Euro
- Kleinere Städte und Gemeinden: 65,345 Mio. Euro

Gesamt: 606,775 Mio. Euro

Für NRW werden insgesamt 107.380 Euro als Bundesfinanzhilfen zur Verfügung gestellt. Sie verteilen sich wie folgt auf nachfolgende Programme:

- Soziale Stadt: 32,230 Mio. Euro
- Stadtumbau West: 28,336 Mio. Euro
- Städtebaulicher Denkmalschutz West: 10,359 Mio. Euro
- Aktive Stadt- u. Ortszentren: 22,379 Mio. Euro
- Kleinere Städte u. Gemeinden: 14,076 Mio. Euro

Die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2016 ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Städtebauförderung zum Download bereitgestellt.

Az.: 20.2.1-001/002

Mitt. StGB NRW Juni 2016

389 Neue Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen

Seit dem 01.01.2016 gelten nach den neuen EU-Vergaberichtlinien neue Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen. Mit der Umsetzung und dem Inkrafttreten der neuen Vergaberichtlinien ab 18.04.2016 musste die im Januar 2016 veröffentlichte Bekanntmachung der neuen EU-Schwellenwerte, die nach den alten EU-Richtlinien anzuwenden waren, entsprechend aktualisiert werden. Hierauf hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hingewiesen.

Neu und aus kommunaler Sicht bedeutsam ist der Schwellenwert von 750.000 Euro für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU. Die bereits mit StGB NRW-Mitteilung 93/2016 vom 30.11.2015 mitgeteilten Schwellenwerte ändern sich nicht. Für Bauleistungen und Konzessionen beträgt der Schwellenwert damit unverändert 5.225.000 Euro sowie für Liefer- und Dienstleistungen 209.000 Euro (im Sektorenbereich: 418.000 Euro).

Die Bekanntmachung des BMWi ist im Bundesanzeiger, Amtlicher Teil (BAnz AT 27.04.2016 B1) im Internet unter <https://www.bundesanzeiger.de/> verfügbar.

Az.: 21.1.1.2-004/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

390

Entwurf zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes

Ende Februar hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die seit mehr als zwei Jahren diskutierte Novellierung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) auf den Weg gebracht. Mit dem Entwurf des Artikelgesetzes zur Änderung des BWaldG will die Bundesregierung dafür sorgen, dass die der Holzvermarktung vorgelagerten forstlichen Dienstleistungen staatlicher Stellen (z. B. Holz auszeichnen oder Holzbereitstellung bis zur Waldstraße) den Waldbesitzern auch in Zukunft als Angebot zur Verfügung stehen.

Der Gesetzgeber betont im Entwurf, dass es sich dabei um ein flankierendes Angebot des Staates für die privaten und kommunalen Waldbesitzer handelt. Dabei wird in der Gesetzesbegründung klar zum Ausdruck gebracht, dass es um die Beibehaltung der bestehenden Organisationsvielfalt in der Beratung und Betreuung vor allem des kleinen Privat- und Kommunalwaldes geht.

Aus kommunaler Sicht ist der Entwurf zu begrüßen, da durch die Novellierung des BWaldG die Länder weiterhin in die Lage versetzt werden, eine an die regional sehr unterschiedlichen Verhältnisse (Leistungsfähigkeit der Wälder, Verteilung und Struktur der verschiedenen Waldbesitzarten, Organisation der staatlichen und nichtstaatlichen Forstverwaltungen und -betriebe) angepasste Ausgestaltung dieser nicht-unternehmerischen Tätigkeiten in den jeweiligen Landeswaldgesetzen rechtssicher zu formulieren. Die Schaffung von Rechtssicherheit hat zudem für die Beschäftigten in den Forstbetrieben und Forstverwaltungen eine hohe Bedeutung und schafft Vertrauen bei den Waldbesitzern, die die bestehenden Dienstleistungen weiterhin in Anspruch nehmen wollen.

Az.: 26.1

Mitt. StGB NRW Juni 2016

391

Pilot-Lärmaktionsplan für Haupteisenbahnstrecken

Im Rahmen der Pilot-Lärmaktionsplanung für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes hat das Eisenbahn-Bundesamt Teil B des aktuellen Lärmaktionsplanes veröffentlicht. Der im Oktober 2015 erschienene Teil A und der nun veröffentlichte Teil B ergeben zusammen den vollständigen Pilot-Lärmaktionsplan. Die Pilot-Lärmaktionsplanung ist damit abgeschlossen.

Bis Mitte Dezember 2015 hatten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, dem Eisenbahn-Bundesamt eine Rückmeldung zum bisherigen Verfahren, dem Pilot-Lärmaktionsplan Teil A und bestehenden Lärm-minderungsmaßnahmen zu geben. Nach der Auswertung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden nun die daraus hervorgehenden Ergebnisse ergänzend zu dem Hauptteil (Teil A) als Teil B veröffentlicht.

Die Lärmaktionsplanung ist ein Verfahren, das auf der

Grundlage der Lärmkartierung und unter Beteiligung der Öffentlichkeit das Ziel hat, die Lärmbelastung zu senken. Seit dem 1. Januar 2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes zuständig. Um die Grundlage für Lärmaktionsplanungen zu schaffen, hat das Eisenbahn-Bundesamt einen ersten bundesweiten Pilot-Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken erstellt und veröffentlicht.

Ab 2018 wird das Eisenbahn-Bundesamt dann in die regelmäßige Lärmaktionsplanung einsteigen. Voraussichtlich im Jahr 2017 findet hierzu erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Hierüber wird das Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig per E-Mail und über die Internetseite www.laermaktionsplanung-schiene.de informieren. Das Dokument (Teil B) ist im Internet abrufbar unter www.eba.bund.de/lap.

Az.: 27.1.1

Mitt. StGB NRW Juni 2016

392 Umweltgutachten 2016 pro Raum für Wildnis in Deutschland

Umweltministerin Barbara Hendriks hat am 10.05. 2016 das neue Hauptgutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) entgegengenommen. Das Gutachten, das der SRU-Vorsitzende Prof. Dr. Martin Faulstich überreichte, trägt den Titel „Impulse für eine integrative Umweltpolitik“.

Im Kapitel 5 „Mehr Raum für Wildnis in Deutschland“ begrüßt der SRU ausdrücklich das Ziel der nationalen Biodiversitätsstrategie, dass sich bis 2020 auf mindestens 2 % der deutschen Landesfläche Wildnis entwickeln soll. Nach Auffassung des SRU kann dies aber nur erreicht werden, wenn insbesondere die Bundesländer engagiert und zügig die notwendigen Flächen bereitstellen und sichern. Der SRU empfiehlt folgende Maßnahmen:

- Es muss klar definiert werden, unter welchen Bedingungen Gebiete einen Beitrag zum 2 %-Wildnisziel der nationalen Biodiversitätsstrategie leisten. Diese Anforderungen müssen verbindliche Kriterien zur Mindestgröße und Unzerschnittenheit enthalten sowie einen ergebnisoffenen Prozessschutz festschreiben.
- Die bereits vorhandenen und langfristig gesicherten Wildnisgebiete in Deutschland müssen bilanziert werden.
- Im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Bundesamtes für Naturschutz (BFN) wurden bereits potenziell geeignete Wildnisflächen identifiziert. Im nächsten Schritt müssen nun diejenigen Flächen ausgewählt werden, die sowohl naturschutzfachlich als auch unter praktischen Gesichtspunkten (z. B. Eigentumsverhältnisse, umgebende Landschaft, Ausgangszustand) für Prozessschutz infrage kommen.
- Menschliche Eingriffe in natürliche Dynamiken sollten soweit wie möglich unterbleiben. Dazu zählen nach Auffassung des SRU auch das Wildtiermanagement und die gezielte Bekämpfung von gebietsfremden Arten. Lediglich in einer Übergangsphase nach der Einrichtung eines Wildnisgebietes können bestimmte Eingriffe sinnvoll sein.

- Der Staat hat als Eigentümer großer Flächen eine besondere Verantwortung. Das 2%-Wildnisziel kann nur erreicht werden, wenn Bund und Länder ausreichende Flächen bereitstellen. Darüber hinaus sollten Naturschutzorganisationen und -stiftungen beim Erwerb von Flächen und der Finanzierung der Folgekosten durch öffentliche Gelder unterstützt werden.

Der Gemeinsame Forstausschuss der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald“ lehnt die vom Bundesumweltministerium und Bundesamt für Naturschutz geplanten Wildnisgebiete und Totalreservate in Deutschland ab. Der Ausschuss hat auf seiner letzten Sitzung am 23. November 2015 in Burbach insbesondere kritisiert, dass das BMUB und BfN die Frage nach Kosten und Finanzierung völlig ausblendet und fordert zunächst die Bestimmung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten. Informationen zum SRU und das aktuelle Gutachten finden sich im Internet unter www.umweltrat.de.

Az.: 26.1

Mitt. StGB NRW Juni 2016

393 OVG Berlin-Brandenburg zum Rollen von Abfallgefäßen

Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 26.02.2016 (Az. OVG 9 N 179.13) die ständige Rechtsprechung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit fortgeführt, wonach straßenverkehrsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften dazu führen können, dass ein Abfallgefäß nicht unmittelbar vor dem Grundstück durch das Abfallfahrzeug entleert werden kann (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 06.08.2015 - Az.: 15 B 803/15 - Mitt. StGB NRW Nr. 714/2015; BayVGH, Urteil vom 11.03.2015 - Az.: 20 B 04.274; BayVGH, Urteil vom 11.10.2010 - Az.: 20 B 10.1379 - ; OVG NRW, Beschl. vom 31.03.2008 - Az.: 14 A 1356/07 - ; OVG Saarland, Beschl. vom 24.04.2006 - 3 Q 55/05 - ; OVG Lüneburg, Urt. vom 17.03.2004 - Az.: 9 ME 1/04 -, KommJur 2004 S. 353 f.; BayVGH, Urt. vom 14.10.2003 - Az.: 20 B 03.637 -, UPR 2004 S. 76 ff.; VGH BW, Urt. vom 18.03.1997 - Az.: 10 S 2333/96 -, NVwZ 1997, S. 1025).

In diesen Fällen besteht dann nach der Rechtsprechung für den abfallüberlassungspflichtigen Grundstückseigentümer eine gesteigerte Mitwirkungspflicht dahin, das Abfallgefäß an einen bestimmten Entleerungsort zu rollen, welcher vom Abfallfahrzeug angefahren werden kann. In dem konkreten Fall wurde dem Grundstückseigentümer aufgegeben, die rollbaren Abfallgefäße auf der flach verlaufenden, verkehrssarmen und durchgängig glatt asphaltierten Straße ca. 130 Meter zum Entleerungsort zu rollen. Dieses war nach dem OVG Berlin-Brandenburg in dem konkret zu entscheidenden Fall zumutbar. Das OVG Berlin-Brandenburg weist aber ebenso wie bereits das OVG NRW (Beschluss vom 06.08.2015 - Az. 15 B 803/15 - Mitt. StGB NRW Nr. 714/2015) darauf hin, dass es immer auf die Verhältnisse im konkreten Einzelfall ankommt.

Az.: 25.0.3 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2016

394

Gebühr für Plastiktüten zur Senkung des Verbrauchs

Die Bundesregierung will den Verbrauch von Plastiktüten senken und das Umweltbewusstsein weiter stärken. Ab Juli 2016 werden Plastiktüten in vielen Geschäften deshalb kostenpflichtig. Das sieht eine freiwillige Vereinbarung zwischen dem Handelsverband Deutschland und Bundesumweltministerin Barbara Hendricks vor. Wie die Bundesregierung am 26.04.2016 mitteilte, soll der Verbrauch an Plastiktüten in den kommenden zehn Jahren um knapp die Hälfte sinken. Erreichte der Handel das vereinbarte Ziel nicht, könne es 2018 zu einem Gesetz kommen, das die Händler zu einem Entgelt verpflichtet.

Das Entgelt wird von den 260 Handelsunternehmen erhoben, die sich an der Vereinbarung beteiligen. Sie betrifft rund zwei Drittel der Tüten im Handel. Nicht nur Lebensmittelgeschäfte sind dabei, sondern auch Buchhändler, der Textilhandel oder Elektrogeschäfte. Umgerechnet auf den gesamten Markt erfasst die Vereinbarung etwas weniger als die Hälfte aller gehandelten Tüten. Bis 2018 müssen mindestens 80 Prozent aller Tüten kostenpflichtig sein. Was eine Tüte kosten soll, legen die Händler selbst fest.

Hintergrund der Vereinbarung ist eine EU-Richtlinie. Demnach müssen die EU-Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreifen, um den Konsum „leichter Plastiktragetaschen“ mit einer Wanddicke unter 0,05 mm nachhaltig zu verringern. Konkret sieht die Richtlinie vor, den Verbrauch von Kunststofftüten in einem ersten Schritt bis zum Jahr 2020 auf 90 und in einem zweiten Schritt bis Ende 2025 auf 40 Tüten pro Einwohner und Jahr zu reduzieren. Ausgenommen sind dünnwandige Tüten, wie sie etwa an Obsttheken ausliegen.

Die EU-Kommission geht davon aus, dass EU-weit der Gesamtverbrauch bei 100 Milliarden Tüten jährlich liegt. Laut Umweltbundesamt verwendet jeder Einwohner in Deutschland 71 Tüten im Jahr. Damit liegt Deutschland gleichzeitig aber auch deutlich unter dem ersten EU-Reduktionsziel von 90 Stück ab 2020.

Anmerkung aus kommunaler Sicht

Die Absicht der Bundesregierung und die freiwillige Verpflichtung des Handels, das Verpackungsaufkommen durch Reduktion des Verbrauchs von Plastiktüten zu verringern und gleichzeitig das Umweltbewusstsein zu stärken, sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Es bleibt abzuwarten, ob die Vereinbarung die gewünschten Effekte erzielt. Einerseits ist die Bevölkerung in Deutschland, nicht zuletzt durch die vielfältigen Aktivitäten der Kommunen, für den Klimaschutz sensibilisiert. Andererseits sind von der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und des Handels rund 60 Prozent der Plastiktüten des Einzelhandels abgedeckt. Das entspricht nicht ganz der Hälfte der Tüten auf dem gesamten Markt.

Sollte eine Prüfung im Jahr 2018, wie von Bundesumweltministerin Hendricks angekündigt, ergeben, dass das Ziel der EU-Richtlinie nicht erreicht werden kann, müsste eine Verringerung des Verbrauchs von Plastiktüten nöti-

genfalls durch eine gesetzliche Regelung gewährleistet werden.

Az.: 23.0.15-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

395 Förderprojekt zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser und Entsorgung von Abwasser werden in Deutschland von den meisten Menschen als selbstverständlich angesehen. Doch demografische Veränderungen, die Auswirkungen des Klimawandels, die Anforderungen der Energiewende und weitere aktuelle Tendenzen stellen die Wasserinfrastrukturen in Deutschland vor erhebliche Herausforderungen. Die Anpassungsfähigkeit der teilweise veralteten Systeme muss verbessert werden. Damit die gewohnt hohen Leistungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung erhalten bleiben, sind ein Umdenken und die Umsetzung von Innovationen erforderlich.

Um den Handlungsbedarf in diesem wichtigen Zukunftsfeld zu erkennen und darauf frühzeitig reagieren zu können, wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Fördermaßnahme „Intelligente und multifunktionelle Infrastruktursysteme für eine zukunftsfähige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ (INIS) mit insgesamt 33 Millionen Euro finanziert. Die Fördermaßnahme INIS ist im Förderschwerpunkt „Nachhaltiges Wassermanagement“ (NaWaM) verankert.

In 13 Forschungsprojekten wurden innovative technische Systemlösungen zur Optimierung bestehender Anlagen und deren Betrieb sowie zur sektorübergreifenden Erschließung von Energie- und Ressourcenpotenzialen entwickelt. Darüber hinaus wurden Management- und Planungsansätze sowie Modelle zur Organisation, Struktur und Steuerung künftiger Infrastrukturplanung erarbeitet, die eine langfristige Transformation der Systeme möglich machen.

Begleitet wird die Fördermaßnahme durch das Vernetzungs- und Transfervorhaben INISnet. INISnet wird vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu), von der DVGW-Forschungsstelle TUHH, Technischen Universität Hamburg-Harburg, und von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) gemeinsam durchgeführt.

Auf der Abschlusskonferenz zur INIS-Fördermaßnahme am 20. und 21. April 2016 in Berlin wurden die Ergebnisse aus den 13 Forschungsprojekten den Teilnehmenden aus Wasserwirtschaft, Stadtentwicklung, Politik und Forschung vorgestellt. Die Ergebnisse sollen Impulse für eine zukunftsfähige Gestaltung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung geben.

In der vom BMBF angestoßenen Forschung sind anwendungsreife Lösungen für die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung entwickelt worden. Allerdings reicht der Erkenntnisgewinn allein nicht aus, um die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen zu bewältigen. Der Abstand zwischen den vorliegenden Erkenntnissen und der tatsächlichen

Umsetzung muss deutlich verringert werden. Gesellschaft, Medien und insbesondere die Politik sind gefordert, nun auch die Umsetzung voranzutreiben. Aus der Gesamtschau der INIS-Ergebnisse lässt sich folgender Status quo-Bericht mit zehn daraus folgenden Botschaften ableiten:

- Die Wasserwirtschaft ist in einem hoch urbanisierten und industrialisierten Land wie Deutschland ein essenzieller Teil der Daseinsvorsorge. Die Infrastrukturen der Wasserwirtschaft sorgen im Spannungsfeld zwischen Umwelteinflüssen und anthropogenen Eingriffen für die sichere Versorgung mit Trinkwasser, für hygienische Verhältnisse in Siedlungen, für Überflutungsschutz und für den Schutz der Umwelt. Sie ermöglichen erst eine Vielzahl von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten und sind dadurch eine Säule unseres Wohlstands.
- Die deutsche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung befinden sich europä- und weltweit im Vergleich aktuell auf einem hohen Stand. Die dazu gehörigen Infrastrukturen stellen ein großes Anlagenvermögen dar, deren Erhalt und Erneuerung erheblicher Aufwendungen bedarf. Laut den Aussagen der großen Fachverbände der Wasserwirtschaft werden jährlich sechs bis sieben Milliarden Euro in Anlagen und Netze investiert. Mit Blick auf die aktuellen Netzerneuerungsraten wird vielfach argumentiert, dass der eigentliche Investitionsbedarf rund zweimal so hoch liegt. Parallelen zum Investitionsstau bei Straßen, Brücken und Schienennetzen liegen auf der Hand, sind allerdings nur selten sichtbar, denn die Infrastrukturen liegen größtenteils wortwörtlich im Sand vergraben.
- Zum hohen Investitionsbedarf hinzu kommt ein wachsender Veränderungsdruck auf die Infrastrukturen der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Einige der zentralen Stichworte sind hier: Klimawandel, demografische Veränderungen, Spurenstoffe und Energiewende. Innerstädtische Überflutungen und gewässerschädliche Mischwasserüberläufe infolge von überlasteten Kanälen bei Starkregen sind heute bereits weitverbreitete und ernsthafte Probleme. Wasserarme Regionen hingegen kämpfen mit saisonalen Knappheitsproblemen und Qualitätsbeeinträchtigungen und suchen die Lösung, etwa im Ausbau teurer Regional- und Fernversorgungssysteme. Andernorts führt eine sinkende Wassernachfrage, zum Beispiel aufgrund abnehmender Bevölkerungszahlen, zu Unterauslastungen von Netzen und Anlagen. Die zunehmende und flächendeckende Belastung von Gewässern mit anthropogenen Spurenstoffen wie Arzneimitteln, Industriechemikalien oder Pflanzenschutzmitteln stellt gesteigerte Anforderungen an die Behandlungsverfahren für Trinkwasser und Abwasser zugleich. Und nicht zuletzt ist die ressourcenintensive Wasserwirtschaft dazu aufgefordert, ihren Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten.
- Die Anpassung der Wasserver- und Abwasserentsorgungssysteme an diese sich überlagernden und zum Teil widerstreitenden Herausforderungen erfordern Innovationen und Umdenken auf allen Ebenen: von neuen technischen Lösungen und ihrer Integration in

der Stadtentwicklung über Management - und Finanzierungsansätze bis hin zum regulativen Rahmen und Verbraucherverhalten. Nur so können die hohen Leistungen der Wasserwirtschaft bei weiterhin bezahlbaren Preisen in Zukunft gesichert werden.

Zukunftsfähige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - zehn Botschaften an Politik und Praxis:

- Der Weg in die Zukunft führt über eine Optimierung des Bestands. Herkömmliche Planungsprozesse mit langen Zeithorizonten haben statische Lösungen und vielfach überdimensionierte Anlagen hervorgebracht. Die Systeme verursachen hohe Fixkosten für Unterhalt und Betrieb und weisen deshalb große Optimierungspotentiale auf. Die Herausforderung liegt darin, die Leistungsfähigkeit des Systems unter verschiedenen Belastungssituationen zu sichern.
- Robuste und flexible Lösungen ermöglichen eine zukunftsfähige Gestaltung des urbanen Wasserhaushalts. Vor dem Hintergrund zu erwartender Prognoseunsicherheiten werden robuste Systeme benötigt, die auch bei unerwarteten Extremereignissen nicht vollständig versagen und zugleich kosteneffizient sowie rückbau- und erweiterungsfähig konstruiert sind. Dezentrale Komponenten können die Anpassungsfähigkeit der Systeme erhöhen. Flexible Planungsprozesse und Betriebsweisen sind erforderlich, um kurz- und mittelfristig bzw. stufenweise auf unvorhersehbare Entwicklungen reagieren zu können.
- Ein Schlüssel für die Optimierung liegt im intelligenten Betrieb. Während in allen wesentlichen Infrastrukturbereichen die intelligente, IT-basierte Steuerung bereits Standard ist, sind die städtischen Wasserinfrastrukturen größtenteils immer noch auf dem Stand der Technik des 19. und 20. Jahrhunderts. Durch den Einsatz von Mess-, Steuer- und Datentechnik lassen sich Kontaminationen schneller erkennen und erhebliche Reserven in den bestehenden Entwässerungssystemen aktivieren.
- Abwasser ist eine Ressource, kein Abfall. Technologien und Konzepte zur energetischen und stofflichen Wiederverwendung bzw. Nutzung von Abwasser sind erarbeitet und können umgesetzt werden. Mehr noch: alternative dezentrale Wasseraufbereitungstechnologien können zu innovativen Lebensmittelanbaumethoden beitragen, bedürfen in dieser Hinsicht allerdings noch der Weiterentwicklung.
- „Energieeffizienz“ der Wasserinfrastrukturen muss begrifflich weiterentwickelt werden. Die Erweiterung der Wasserinfrastruktursysteme um Funktionen der Energieerzeugung als Beitrag zur Energiewende schlägt sich bislang nicht in der Bewertung der „Energieeffizienz“ solcher Anlagen nieder. Eine alleinige Quantifizierung über den Bedarf an Jahreskilowattstunden (kWh/a) pro Leistungseinheit (m³ Trinkwasserversorgung bzw. gereinigtes Abwasser) erfasst den Beitrag der Wasserinfrastrukturen zur Energiewende nicht sachgerecht.
- Wassersensitive Stadtentwicklung setzt integrierende Planungsprozesse voraus. Die Hauptaufgaben der

Siedlungsentwässerung, der Schutz von Menschen und deren Eigentum einerseits und der Gewässerschutz andererseits, lassen sich allein durch konventionelle unterirdische Systeme nur begrenzt erfüllen. Optimale Lösungen, die z. B. auch einen positiven Beitrag zur Stadtklima- oder Freiraumqualität leisten können, lassen sich nur durch eine verbesserte räumliche Organisation der Stadt erzielen. Dazu müssen verstärkt multifunktionale Flächennutzungen für den Rückhalt, die Versickerung und die Verdunstung von Niederschlagswasser in den Stadtraum integriert werden.

- Eine Unsicherheitsbetrachtung muss zum Standardwerkzeug der Planer werden. Das Konzept der Unsicherheitsbetrachtung muss fest in den Köpfen von Planern, Betreibern und Entscheidungsträgern verankert werden. Die Auswirkungen der erheblichen Ungewissheiten zukünftiger Entwicklungen können über die fundierte Erstellung von Szenarien und deren Bewertung, z. B. durch Simulationsmodelle, aufgezeigt und so die Komplexität und Ungewissheit reduziert werden. Nur über eine interdisziplinäre und ressortübergreifende Bearbeitung können Wasserinfrastrukturen sicher und zukunftsfähig geplant werden.
- Multifunktionelle Infrastrukturen erfordern eine ganzheitliche Bewertung. Die angestrebte Multifunktionalität neuartiger Infrastrukturen, aber auch die vielfältigen Wechselwirkungen von Teilsystemen und -prozessen, erfordern zwingend eine integrierte Bewertung der Ziele und Wirkungen von Maßnahmen und Entscheidungen. Auch die indirekten Wirkungen von Infrastruktursystemen sind entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.
- Es liegt im Interesse der Kommunen, den Transformationsprozess zu koordinieren. Bei der Implementierung von multifunktionellen und differenzierten Systemlösungen für Wasser-, Energie- und Ressourcenmanagement auf Stadt-, Quartiers- und Gebäudeebene werden Leistungen und Anlagen teilweise dezentralisiert oder in den privaten Raum verlagert. Es bedarf neuer Kooperationsformen zwischen Ver- und Entsorgungsträgern und mit den Bürgern. Der Kommune obliegt die kommunale Daseinsvorsorge. Sie ist dem örtlichen Gemeinwohl verpflichtet und prädestiniert, diesen Transformationsprozess im Gemeinwohlinteresse zu koordinieren. In der operativen Umsetzung und im Betrieb können dabei vielfältige unternehmerische Strategieoptionen sinnvoll sein.
- Demonstrationsprojekte sind der notwendige nächste Schritt, um Umsetzungshemmnisse zu erkennen und abzubauen. Die Transformation bestehender Wasserinfrastrukturen auf Gebäude- wie auch Quartiersebene ist technisch und organisatorisch möglich und wird zur Verbesserung der Zukunftsfähigkeit bestehender Systeme als sinnvoll und erforderlich erachtet. In Hinblick auf den rechtlichen Regulierungsrahmen und finanzielle Anreizsysteme sind derzeit viele Fragen offen. Diese wirken sich als Umsetzungshemmnisse aus. Vor diesem Hintergrund sollten Demonstrationsprojekte forciert werden.

Az.: 24.0.12-005

Mitt. StGB NRW Juni 2016

396 Handbuch für Kommunen „Masterplan 100% Klimaschutz“

Mit dem neuen „Handbuch methodischer Grundfragen“ sollen insbesondere Masterplan-Kommunen die Erstellung ihres Masterplans strukturiert, methodisch und einheitlich angehen. Das Handbuch soll dabei aber nicht nur Masterplan-Kommunen adressieren, sondern alle Kommunen, die ein Klimaschutzkonzept bis 2050 erstellen. Es soll sowohl die Klimaschutzmanagerinnen und -manager bei ihrer Arbeit als auch die das Klimaschutzkonzept erstellenden externen Dienstleister unterstützen.

Das jetzt erschienene Handbuch erleichtert es den Kommunen, ihr Konzept innerhalb eines Jahres zu beschließen, da sie nach einem einheitlichen Schema arbeiten können und alle wichtigen Aspekte, die sie bei der Erstellung berücksichtigen müssen, im Handbuch ausführlich beschrieben werden.

Das Handbuch wurde im Rahmen des Projektes „Die kommunale Effizienzrevolution für den Klimaschutz in den deutschen Städten - Voraussetzungen, Transformationspfade, Wirkungen“, kurz „KomRev“, vom Solar-Institut Jülich, Wuppertal Institut und DLR erstellt. Im Projekt wurden zwei weitgehend CO₂-freie Energienutzungs- und Versorgungskonzepte mit hohen kommunalen Energieerzeugungsanteilen beispielhaft für die Masterplan-Kommune Rheine entwickelt. Das Handbuch steht unter folgendem Link zum Download bereit:

www.klimaschutz.de/de/artikel/100-klimaschutz-ist-machbar-ein-handbuch-hilft-kommunen .

Az.: 23.1.7-001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

397 BMUB-Förderaufruf zu kommunalen Klimaschutz-Modellprojekten

Das Bundesumweltministerium fördert im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative investive Modellprojekte. Ab sofort können Projektskizzen für den Förderaufruf Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte bis zum 30. Juni 2016 eingereicht werden. Der Förderaufruf richtet sich an Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen sowie Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

Die Modellprojekte sollen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung leisten und somit zur Treibhausgasminimierung und langfristig zur Dekarbonisierung beitragen. Darüber hinaus sollen die Projekte auf dem Einsatz bester verfügbarer Techniken und Methoden beruhen und zur Nachahmung anregen.

Gefördert werden Projekte aus unterschiedlichen Handlungsfeldern: Von Abfallentsorgung und Abwasserbehandlung über kommunale Liegenschaften und Beschaffung sowie Energie- und Quartiersversorgung bis hin zu Verkehr und Landwirtschaft. Ausführliche Informationen finden sich im Internet unter:

www.klimaschutz.de/modellprojekte .

Az.: 23.1.7-001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

398 Bewerbung um Jugend-Klimaschutzprojekt „WirWollenMehr“

Im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministeriums werden Kommunen gefördert, die ihren Jugendlichen einen Freiraum bieten wollen, eigene Wege und eigene Projekte zum Klimaschutz zu entwickeln.

Im Rahmen dieser Initiative betreuen die Verbundpartner ZIRIUS, als Institut der Universität Stuttgart, und das ifeu-Institut Heidelberg das Vorhaben „WirWollenMehr“. Hauptziel dieses Vorhabens ist es, mehr Beteiligung bei Jugendlichen und mehr Klimaschutz mit Jugendlichen in ausgewählten Modellkommunen zu erreichen. Die Ausschreibung richtet sich an Gemeinden und Städte, die sich für eine Teilnahme als eine von zehn Modellkommunen beim Jugend-Klimaschutz-Vorhaben „WirWollenMehr“ bewerben möchten.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.klimaschutz.de/de/projekt/wirwollenmehr . Bewerbungsunterlagen können angefordert werden bei Sarah-Kristina Wist unter der E-Mail-Adresse Sarah-Kristina.Wist@sowi.uni-stuttgart.de .

Az.: 23.1.7-001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

399 Deutschland Erstunterzeichner des Pariser Klimaschutzabkommens

Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks unterzeichnete am Freitag, dem 22. April 2016 im Rahmen einer Zeremonie der Vereinten Nationen in New York das Pariser Klimaschutzabkommen. Damit gehört Deutschland zu den Erstunterzeichnern des Klimavertrags, der erstmals alle Staaten der Welt in die Pflicht nimmt.

Noch nie in der Geschichte der Vereinten Nationen hatte ein Abkommen so schnell so viele Unterzeichner. Mit der Unterzeichnung signalisieren Staaten ihre Zustimmung zu den Inhalten des Vertrags. Völkerrechtlich verbindlich wird der Vertrag dann mit dem nächsten Schritt, der sogenannten Ratifizierung. Diese erfordert in vielen Staaten - so auch in Deutschland - die Zustimmung des Parlaments. Das Pariser Abkommen tritt in Kraft, wenn mindestens 55 Staaten, die mindestens 55 Prozent der weltweiten Treibhausgasemission ausstoßen, ratifiziert haben.

Das Pariser Abkommen auf das sich am 12. Dezember 2015 195 Mitgliedsstaaten und die EU beim UN-Klimagipfel geeinigt haben, setzt das völkerrechtlich verbindliche Ziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen, möglichst sogar auf unter 1,5 Grad im Vergleich zur vorindustriellen Zeit. Dazu soll in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Treibhausgasneutralität erreicht werden. Das macht eine globale Energiewende nötig. Außerdem sollen die weltweiten Finanzflüsse am Ziel einer klimafreundlichen Entwicklung ausgerichtet werden.

Deutschland und die EU wollen den Vertrag so schnell wie

möglich ratifizieren. Für EU-Staaten gilt dabei, dass sie nur gemeinsam ratifizieren können. Zunächst muss noch die EU-interne Verteilung des Klimaziels geklärt werden. Die Kommission will dazu im Sommer einen Vorschlag machen.

Rechtzeitig zur Unterzeichnung liegt nun auch die offizielle deutsche Übersetzung des Abkommens vor. Der Text wurde von der Bundesregierung mit den deutschsprachigen Ländern Schweiz, Österreich und Liechtenstein sowie mit der EU-Kommission abgestimmt. Die Übersetzung des Abkommens sowie ein Hintergrundpapier finden sich im Internet unter www.bmub.bund.de (Rubrik: Themen / Klima / Energie Klimaschutz).

Az.: 23.1.7-001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

400 Artenschutzrechtliche Bewertung von Brachen für Flüchtlings-Wohnbau

Die Zuwanderung von Flüchtlingen erfordert u. a. einen zusätzlichen Bedarf an Wohnraum in Nordrhein-Westfalen, für den geeignete Flächen bereitgestellt und entwickelt werden müssen. Die Wiedernutzung von Brachflächen, die oft in Verbindung mit der Sanierung von Altlasten steht, ist dabei ein wichtiger Baustein für eine flächensparende Siedlungsentwicklung.

Dazu steht der AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung) den Kommunen als Partner bei der Bewertung von Brachflächen zur Einschätzung möglicher Schadstoffrisiken sowie im Hinblick auf den zeitlichen und finanziellen Aufwand zur Aufbereitung der Flächen zur Verfügung.

Darüber hinaus hat das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, FB 24) angeboten, für ausgewählte Brachflächen, auf denen Wohnraum für Flüchtlinge geschaffen werden soll, Artenschutz-Vorprüfungen durchzuführen und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für die planenden Kommunen zu bewerten. Der StGB NRW begrüßt dieses Angebot.

Damit das LANUV angesichts der fortgeschrittenen Vegetationsperiode mit seiner Arbeit zeitnah beginnen kann, sind alle interessierten Kommunen aufgerufen, geeignete Flächen, die sie für eine wohnbauliche Nutzung für Flüchtlinge in Betracht ziehen, bei denen aber möglicherweise Konfliktpotential zum Artenschutz besteht, dem AAV zu melden. Dieser erstellt dann in Abstimmung mit MKULNV-III-4 kurzfristig eine Prioritätenliste und leitet sie an das LANUV weiter. Ihre Meldung richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse von Sabine Boos: s.boos@aav-nrw.de.

Az.: 20.1.4.11-004/001 gr

Mitt. StGB NRW Juni 2016

401 Fachtagung zum Altlasten- und Bodenschutzrecht

Der AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung) veranstaltet am 29.06.2016 seine diesjährige Fachtagung zu aktuellen Fragen des Altlasten- und Bodenschutzrechts. Die Tagung findet von 10.00 bis 16.10

Uhr im „Westfälischen Industriemuseum - Gebläsehalle der Henrichshütte Hattingen“ statt.

Der erste Teil der diesjährigen Tagung befasst sich schwerpunktmäßig mit der Umsetzung der Rückführungspflicht bei stillgelegten IED-Industrieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen. Insoweit liegt seit kurzem der Entwurf einer weiteren LABO-Arbeitshilfe vor, die zu einem späteren Zeitpunkt per Erlass in NRW in den Vollzug eingeführt werden soll.

Da das Vorliegen einer erheblichen Boden- bzw. Grundwasserverschmutzung aufgrund des im Gesetz verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht automatisch eine Pflicht zur Beseitigung bedeutet, werden Anlagenbetreiber ihre Erwartungen an die Umsetzung der Rückführungspflicht zu formulieren wissen. Dies gilt im Besonderen bei langjährig vorgeutzten Standorten im Industrieland NRW. Spannend dürfte dabei die Klärung der Frage der Rückführungspflicht bei vorbelasteten Grundstücken sein, bei denen öffentlich-rechtliche Sanierungsverträge bestehen, da in diesem Bereich bereits existierende vertragliche Regelungen mit den tendenziell weiter reichenden neuen Pflichten zusammentreffen.

Der zweite Teil der Fachtagung behandelt aktuelle Rechtsprobleme, die sich in der Praxis bei der Inanspruchnahme von privaten Sanierungsverantwortlichen, aber auch von Kommunen und dem Umgang mit Grundpfandgläubigern stellen. Die AAV-Fachtagung beleuchtet insoweit neue Tendenzen bei der kommunalen Zustandshaltung für Boden- und Grundwasserverunreinigungen und behandelt rechtliche Störerfragen bei Bestehen von Eigentümergeinschaften im Falle eines Altlastengrundstücks. Darüber hinaus stellt der Umgang mit den auf Altlastengrundstücken eingetragenen Grundpfandrechten und deren Inhabern einen zwar interessanten, aber nicht immer einfach zu behandelnden Problemkreis dar, der in der Praxis - insbesondere bei Flächenrecyclingmaßnahmen - immer größere Bedeutung erlangt und die Durchführung von Projekten erschweren kann.

Die Fachtagung richtet sich an Vertreter von Unternehmen, Bodenschutzbehörden, Umweltämtern, Planungsämtern, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften, Rechtsämtern sowie Ingenieur- und Gutachterbüros. Die Teilnahme ist für Kommunen kostenfrei.

Anmeldung werden erbeten an die E-Mail-Adresse r.miklis@aav-nrw.de. Anmeldeschluss ist der 22.06.2016. Näheres ist dem Programm zu entnehmen, das von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall und Abwasser zum Download herunter geladen werden kann.

Az.: 25.1.2-005/001 gr

Mitt. StGB NRW Juni 2016

402 Prämierte Projekte des Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz 2015“

„Ausgezeichnete Praxisbeispiele“ lautet der Titel der im April 2016 herausgegebenen Online-Broschüre, die alle neun prämierten Projekte des Wettbewerbs „Kommuna-

ler Klimaschutz 2015“ vorstellt. Praxisnah und anschaulich präsentieren sich die Aktivitäten aller ausgezeichneten Kommunen - der Städte Beckum, Siegen, Rheinberg, Mannheim, Offenbach am Main, der Samtgemeinde Harfeld sowie der Landkreise Oldenburg, Northeim und Traunstein.

Thematisch geht es von kommunalem Klimaschutz durch Kooperation über kommunales Energie- und Klimaschutzmanagement bis zu kommunalem Klimaschutz zum Mitmachen für verschiedene Zielgruppen. Ziel ist es, anderen Städten, Gemeinden, Landkreisen und Regionen Ideen und Anregungen zu eigenem Handeln zu geben. Zur persönlichen Kontaktaufnahme ist zu jedem Projekt ein Ansprechpartner genannt.

Über folgenden Link kann die Broschüre als barrierefreies PDF heruntergeladen werden:

www.difu.de/publikationen/2016/ausgezeichnete-praxisbeispiele.html.

Den Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ führt das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) seit 2009 gemeinsam mit dem Bundesumweltministerium durch. Seit 2016 heißt der Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“. Der neue Name des bundesweiten Wettbewerbs unterstreicht das umfassende Engagement von Kommunen in Bezug auf die Bewältigung des Klimawandels.

Az.: 23.1.4-003/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016

403 EU-Klage gegen Deutschland wegen Nitrat in Gewässern

Die EU-Kommission hat Deutschland am 28.04.2016 wegen Gewässerverunreinigung durch Nitrat vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt. Die EU-Kommission begründet ihren Schritt damit, dass Deutschland trotz der wachsenden Nitratverunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer keine hinreichenden Zusatzmaßnahmen getroffen habe, um diese Verunreinigung wirksam zu bekämpfen und seine einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechend den für Nitrat geltenden EU-Vorschriften zu überarbeiten.

Die EU-Kommission ist mithin der Auffassung, dass die Verunreinigung der Gewässer durch Nitrat auch im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Düngerechts nicht ausreichend angegangen wird. Zwar hatte die EU-Kommission die Stillhaltefrist zur Düngeverordnung bis zum 22.06.2016 im Rahmen des Notifizierungsverfahren verlängert. Eine Klage ist jedoch auch vor Ablauf dieser Frist möglich. Bereits in der Begründung hatte die EU-Kommission ihre Kritikpunkte an dem aktuellen Entwurf der Düngeverordnung dargelegt und eine Klage als nächsten Schritt angedroht.

Die EU-Kommission hat mit der nunmehr vorgenommenen Klage den Druck zur Lösung des Nitratproblems in Deutschland weiter erhöht. Aus kommunaler Sicht muss somit dringend eine sachgerechte Lösung zur Reduzierung der steigenden Nitratbelastungen in den Gewässern

gefunden werden. Die Novelle des Düngerechts ist entsprechend anzupassen. Notwendig ist insbesondere, einen verbindlichen Zeitpunkt festzuschreiben, ab dem die sogenannte Hoftor-Bilanz eingeführt wird.

Darüber hinaus müssen den Ländern auch weitere Möglichkeiten eingeräumt werden, in belasteten Gebieten gegenzusteuern. Um die Vorgaben zur Anwendung von Düngemitteln besser zu überwachen, ist zudem mehr Transparenz mit Hilfe eines Datenabgleichs erforderlich. Letztlich muss es um eine Anpassung der Bestimmungen dahingehend gehen, dass im Ergebnis nicht allein die kommunalen Wasserversorger und damit die Bürger die Kosten zur Reduzierung der Nitratbelastungen tragen, sondern auch die Landwirtschaft als maßgeblicher Verursacher der Nitratbelastungen der Gewässer mitherangezogen wird.

Az.: 24.0.15-001/004 gr

Mitt. StGB NRW Juni 2016

404 Deutscher Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden 2016

Im Jahr 2016 wird der Deutsche Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden zum fünften Mal vergeben. Die Auszeichnung ist eine Initiative der Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e. V. in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Städtetag, dem Rat für Nachhaltige Entwicklung, Wirtschaftsvereinigungen, Forschungseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Seit der ersten Verleihung des Preises im Jahr 2012 hat er sich zu einer renommierten Auszeichnung kommunaler Nachhaltigkeitspolitik entwickelt.

Der Wettbewerb läuft vom 25. April bis zum 17. Juni 2016 und erhebt über einen Online-Fragebogen das Nachhaltigkeitsprofil aller Bewerber. Der Preis ist mit über 100.000 Euro dotiert. Gesucht werden Kommunen in drei Größenklassen (groß, mittel und klein), die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten eine umfassende nachhaltige Stadtentwicklung betreiben und in den wichtigen Themenfeldern der Verwaltung erfolgreiche Nachhaltigkeitsprojekte realisiert haben. Bei der Vergabe werden auch finanzschwache Bewerber berücksichtigt, die trotz eingeschränkter Möglichkeiten nachhaltig agieren. Aufgrund der Entwicklungen in der Flüchtlingsproblematik wird in dem Fragebogen zudem ein Schwerpunkt auf entsprechende Herausforderungen und Lösungsansätze in den Kommunen gelegt. Gegebenenfalls wird hierzu ein Sonderpreis verliehen.

Die erfolgreichste Groß-, Mittel- und Kleinstadt beziehungsweise Gemeinde erhält von der Allianz Umweltstiftung jeweils 35.000 Euro für nachhaltige Projekte. Die Summe wird zweckgebunden für ein konkretes, neu konzipiertes Nachhaltigkeitsprojekt in der entsprechenden Stadt oder Gemeinde oder als Kapital des Preisträgers im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln für ein Nachhaltigkeitsprojekt zur Verfügung gestellt. Wesentliche methodische Neuerung ist die Einführung einer zweiten Wettbewerbsphase für das Spitzenfeld der Städte und Gemeinden in jeder Kategorie.

Wettbewerbsphase I Fragebogen

Die erste Phase des Wettbewerbs basiert auf einem Fragebogen. Dieser ist in vier Bereiche gegliedert und erhebt anhand geschlossener und offener Fragen Herausforderungen, Strategien und konkrete Maßnahmen in den zentralen Themenfeldern kommunaler Nachhaltigkeit. Dem Wettbewerb liegt dabei ein integrierter Bewertungsansatz über die Nachhaltigkeitsdimensionen (Ökologie, Soziales, Ökonomie) zugrunde.

Nachhaltigkeit ist gekennzeichnet durch einen integrativen Charakter, dem Streben nach optimaler Balance und einen möglichst ganzheitlichen Ansatz. Nach Auswertung der Fragebögen durch die Assessmentpartner erhalten alle Bewerber Anfang Juli ein Feedback, ob sie zur Teilnahme in der zweiten Wettbewerbsphase ausgewählt wurden. Das jeweilige Spitzenfeld (Finalisten) in den drei Größenklassen wird dazu eingeladen, vor Ort die eigenen Nachhaltigkeitsleistungen ausführlicher vorzustellen.

Wettbewerbsphase II Interviews

In der zweiten Wettbewerbsphase werden die Assessmentpartner (Difu, Wuppertal Institut oder ICLEI) die Spitzenreiter jeder Größenklasse nach Terminabstimmung für ein Interview (ca. 4 Stunden) vor Ort besuchen. Bezugnehmend auf die Angaben im Fragebogen werden die

Nachhaltigkeitsleistungen der Kommunen näher beleuchtet und vertiefende oder klärende Rückfragen gestellt.

Die Assessmentpartner werten die Ergebnisse aus und stellen alle Finalisten der Jury des Deutschen Nachhaltigkeitspreises für Städte und Gemeinden vor. Die Jury - von Stiftungsverein und Kuratorium des Deutschen Nachhaltigkeitspreises in jedem Jahr neu zusammengesetzt - entscheidet über die Nominierten und Gewinner.

Die Expertenjury unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Günther Bachmann, Generalsekretär des Rates für Nachhaltige Entwicklung, in der für den Deutschen Städte- und Gemeindebund der Präsident, Herr Bürgermeister Roland Schäfer mitwirkt, wählt Mitte September 2016 die Sieger und Top 3 des Deutschen Nachhaltigkeitspreises für Städte und Gemeinden aus. Die Preise werden am 25. November 2016 im MARITIM Hotel Düsseldorf vergeben. Die Verleihung findet auf Grundlage einer Jury-Entscheidung statt. Weiterführende Informationen zum Preis und zum Wettbewerb sind zu finden unter: www.nachhaltigkeitspreis.de.

Für Fragen und Anregungen steht das Büro Deutscher Nachhaltigkeitspreis unter Tel. 0211-55045510 oder E-Mail buero@nachhaltigkeitspreis.de zur Verfügung.

Az.: 23.2.4-002/001

Mitt. StGB NRW Juni 2016